Deutsche Reichsgesetze.
Textausgabe mit Anmerkungen und Register.

# Strafprozeßordnung

für

## das deutsche Reich

**vom 1. Februar 1877.**

---

Mit Einleitung, Anmerkungen, Auszügen aus dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze und anderen Gesetzen, sowie Sachregister

von

**Dr. Julius Staudinger,**

k. b. Oberappellationsgerichtsrath a. D. in München, s. Z. Mitglied der Bundesrathscommission zur Berathung des Entwurfs der deutschen Strafprozeßordnung.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1877.

Preis 1 ℳ 60 ₰.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in **Nördlingen.**

# Deutsche Reichsgesetze.

Textausgabe mit Anmerkungen und Register.

---

## Gerichtsverfassungsgesetz.

Mit system. Einleitung, Anmerkungen (vornehmlich auch mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des **Civil-** und **Strafprocesses**) sowie einem Sachregister von

**W. Koller,**

Accessist im Staatsministerium der Justiz zu München.

Preis cart. 1 ℳ

---

## Strafproceßordnung.

Mit system. Einleitung, Anmerkungen sammt wortgetreuen Abdruck der einschlägigen Bestimmungen des **Gerichtsverfassungsgesetzes,** sowie einem Sachregister von

Dr. **Julius Staudinger,**

Oberapell.-Rath a. D. zu München; s. Z. Mitglied der Bundesrathscommission zur Berathung des Entwurfs einer Strafproceßordnung.

Preis cart. 1 ℳ 60 ₰.

---

## Civilproceßordnung.

Mit system. Einleitung, Anmerkungen sammt wortgetreuen Abdruck der einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie einem Sachregister von

Dr. **Lothar Seuffert,**

o. Prof. d. Rechte z. Gießen, s. Z. Protokollführer d. Reichsjustizcommission.

Preis cart. 2 ℳ.

---

## Concursordnung.

Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von

**Eduard Graf,**

k. Notar und Herausgeber der deutschen Notariatszeitung.

Preis cartonnirt 1 ℳ

---

## Strafgesetzbuch.

Mit Anmerkungen und Register von

Dr. **J. Staudinger,**

2. Auflage 1876. Preis 1 ℳ

# Strafprozeßordnung

für

# das deutsche Reich

**vom 1. Februar 1877.**

---

Mit Einleitung, Anmerkungen, Auszügen aus dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze und anderen Gesetzen, sowie Sachregister

von


**Dr. Julius Staudinger,**

k. b. Oberappellationsgerichtsrath a. D. in München, s. Z. Mitglied der Bundesrathscommission zur Berathung des Entwurfs der deutschen Strafprozeßordnung.



Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1877.

Zur Bearbeitung der vorliegenden kleinen Ausgabe veranlaßte mich nur ein dringend ausgesprochener Wunsch der verehrlichen C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung. Bei meiner langjährigen geschäftlichen Verbindung mit Letzterer wollte ich jenen Wunsch nicht unerfüllt lassen, zumal ich auch an sich gerne die verdienstlichen Bestrebungen meines Herrn Verlegers bezüglich Verbreitung vaterländischer Gesetzeskunde unterstütze. Ich betrachte diese kleine Ausgabe meiner Seits als Vorläufer einer größeren Arbeit über die Strafprozeßordnung, zu welcher mich meine zeitweise Betheiligung an den Berathungen der Entwürfe anspornt, die ich aber aus verschiedenen Gründen vorerst noch zurückstellen muß. An hinreichender Deckung des augenblicklichen Bedürfnisses nach Commentaren u. dgl. wird es ohnehin nicht fehlen. Vielleicht bleibt aber doch auch für eine später gereifte Arbeit noch Raum übrig.

Für die Art der Bearbeitung dieser Ausgabe war hauptsächlich der Umstand bestimmend, daß sie sich den im nämlichen Verlage erscheinenden anderen sog. Textausgaben der Reichsgesetze und insbesondere meiner Ausgabe des revid. Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich gleichartig anschließen soll.

Die beigegebenen Anmerkungen sind nur eine kleine Auswahl aus den mir vorliegenden Materialien und Vormerkungen. Ich hätte gerne noch manches angefügt, wenn es der verstattete Raum erlaubt haben würde. Einzelne meiner Bemerkungen bedürfen auch vielleicht näherer Begründung. Allein alle weiteren Ausführungen und begründenden Deduktionen muß ich mir für eine andere Gelegenheit versparen, wenn ich hier die mir gesteckte Grenze einhalten will.

Der Hauptzweck der angeführten kurzen Bemerkungen ist ja ohnehin nur der, in Bezug auf den äußeren und inneren Zusammenhang einzelner Gesetzesvorschriften unter sich und mit anderen Gesetzen, dann in Bezug auf die Anwendung verschiedener, in das tägliche Leben hauptsächlich eingreifender Bestimmungen einige praktische Fingerzeige zu geben und die erste Orientirung im Gesetze zu erleichtern.

**Staudinger.**

# Allgemeine Inhaltsübersicht.

## Sechstes Buch.

Seite

### Besondere Arten des Verfahrens. §§ 447–480.



## Siebentes Buch.

### Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens. §§ 481–506.



## Anhang.

# Einleitung.

## § 1.

Im Einklange mit der Verfassung des vormaligen Norddeutschen Bundes bezeichnet Art. 4 Nro. 13 der Verfassung des Deutschen Reichs als Gegenstand der Reichsgesetzgebung unter Anderem neben dem Strafrechte auch das gerichtliche Verfahren.

Als diese Bestimmung im Norddeutschen Bunde und später im Deutschen Reiche in Kraft trat, stellte sich der Gesammtzustand der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Landesgesetzgebung über das gerichtliche Verfahren überhaupt und insbesondere auch in Strafsachen in einer Weise dar,*) daß nothwendig der Wunsch nach einer neuen und einheitlichen Regelung der Strafprozeßgesetzgebung gar bald erwachen mußte. Fast alle Bundesstaaten hatten eigene, vielseitig und zwar selbst in Principien von einander abweichende Strafprozeßgesetze. Nur wenige und zwar nur die territoriell kleineren derselben, wie die sog. thüringische Staatengruppe,

*) Eine Uebersicht des Standes der Strafprozeßgesetzgebung in den deutschen Ländern findet sich im Eingange der Motive des dem deutschen Reichstage im Jahre 1874 vorgelegten Entwurfs der deutschen Strafprozeßordnung. (Drucksachen des Reichstags von 1874, II. Session Nr. 5.)

erfreuten sich einer gewissen materiellen, aber nicht einmal durchweg vollständigen Gleichheit des Strafprozeßrechts in Gestalt einer gemeinsamen Prozeßordnung. In vielen Bundesstaaten, wie namentlich in Preußen und Bayern, ruhte das Strafprozeßrecht wenigstens zum Theil noch auf älteren, aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts datirenden Gesetzen, welche durch angefügte Novellen theilweise nach und nach modificirt worden waren, um das Strafverfahren wenigstens annähernd den Anforderungen der Zeit und dem Stande der Wissenschaft entsprechend zu erhalten. Naturgemäß ist aber bei einer derartigen aus Fragmenten zusammengesetzten Gesetzgebung die Rechtsanwendung schon formell erschwert. In den preußischen, bayerischen und hessischen Provinzen links des Rheins, sowie in Elsaß-Lothringen galt noch, zum Theil mit späteren verschiedenartigen Zusatzgesetzen, die französische Strafprozeßgesetzgebung v. 1808 (code d'instruction criminelle), welche, ganz abgesehen von gar manchen sachlichen Bedenken gegen ihren Inhalt, schon deßhalb mehr und mehr an ihrem Werth verlor, weil nach und nach in Folge neuerer Gesetze partielle Modificationen der alten Strafprozeßordnung einerseits und der übrigen Theile der in den Rheinlanden geltenden Napoleonischen Gesammtgesetzgebung andererseits Platz griffen und damit der innere organische Zusammenhang der dortigen Strafprozeßgesetzgebung mit den übrigen Theilen des rheinisch-französischen Rechts sich lockerte. In einzelnen deutschen Bundesstaaten, wie in Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, galt endlich sogar noch der gemeine deutsche Criminalprozeß, dessen endliche Beseitigung nothwendig als ein selbstredendes Bedürfniß erscheinen mußte.

Schon am 18. April 1868 hatte bei dieser Sachlage

der Reichstag des Norddeutschen Bundes auf Antrag der Abgeordneten Wagner und Plank den Beschluß gefaßt, den Bundeskanzler aufzufordern, neben dem gleichzeitig angestrebten Entwurf eines gemeinsamen Strafrechts auch den eines gemeinsamen Strafprozesses vorbereiten und dem Reichstag vorlegen zu lassen (Sten. Ber. d. Reichstags 1868 S. 124—129).

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes trat diesem Beschlusse in seiner Sitzung vom 5. Juni 1868 bei. Dem entsprechend stellte der Bundeskanzler unterm 12. Juli 1869 an den kgl. preußischen Justizminister Dr. Leonhard das Ersuchen, die Aufstellung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung zu veranlassen. Dieser noch im vormaligen Norddeutschen Bunde beschrittene Weg wurde auch im neu gegründeten Deutschen Reiche unverrückt weiter verfolgt, wozu sich um so gegründetere Veranlassung bot, als das inzwischen geschaffene gemeinsame Strafgesetzbuch f. d. Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 schon bald nach Gründung des Deutschen Reichs auch in den neuen süddeutschen Bundesstaaten in gesetzliche Geltung getreten war, die Gemeinsamkeit des materiellen Strafrechts aber von selbst auch zur Schaffung eines sich daran anschließenden gemeinsamen Prozeßverfahrens in Strafsachen drängte.

Der zu Folge jenes Ersuchens an den k. preuß. Justizminister Dr. Leonhard aufgestellte (hauptsächlich von dem Präsidenten [jetzt Staatssekretär] Dr. Friedberg in Berlin bearbeitete) Entwurf mit Motiven und Anlagen wurde im Anfang des Jahres 1873 dem Bundesrath vorgelegt und gleichzeitig im Drucke veröffentlicht.

Der wichtigste Grundzug desselben war die Beiziehung des Laienelements bei allen ordentlichen Gerichten I. Instanz (mit Ausnahme des Reichsgerichts als I. Instanz), jedoch durchgehends in Gestalt der

schöffengerichtlichen Verfassung mit Beseitigung des Geschworeneninstituts. Nebstdem erstrebte der Entwurf eine consequentere Durchführung des accusatorischen Princips und der accusatorischen Prozeßformen, eine Erweiterung des Systems der Privatklage (theils als primäre, theils als subsidiäre Privatklage, theils als Nebenklage), Erweiterung der Rechte der Vertheidigung, Umbildung des Rechtsmittelsystems (Aufhebung der Berufung — Revision statt Cassation), Verbesserung der Bestimmungen über die Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Urtheils, sowie Reform des Strafvollzugs auf der Grundlage der Uebertragung desselben an die Staatsanwaltschaft. Im Allgemeinen gieng der Entwurf hiebei ziemlich selbstständig seine Wege, wenn auch im Einzelnen Bestimmungen dieser oder jener neueren Strafprozeßordnung zum Vorbild dienten.

Der Bundesrath beschloß am 13. März 1873 den Entwurf der Berathung einer Commission von elf Juristen des Deutschen Reichs zu unterstellen und berief durch Wahl in diese Commission den Präs. Dr. Friedberg, Geh. O.Just.Rath Dr. Förster, Just.R. u. Rechts-Anw. Wiener, sämmtlich von Berlin, den Geh. O.Just.-Rath und App.G.Vize-Präs. Mager von Insterburg, Prof. u. Staatsr. Dr. Zachariä von Göttingen, App.-Ger.R. u. Minist.Refer. Dr. Staudinger von München, Gen.St.Anw. Dr. Schwarze von Dresden, O.Trib.R. v. Binder von Stuttgart, Min.R. Dr. Bingner von Karlsruhe, O.App.G.R. Dr. Zentgraf von Darmstadt und O.St.Anw. Dr. Mittelstädt von Hamburg. Den Vorsitz führte Dr. Friedberg; als Schriftführer fungirten der App.Ger.R. Löwe von Frankfurt a./O. (vorher Hilfsarbeiter bei Abfassung des Entwurfs) und der Kreisrichter Polenz von Sprottau. Die Commission erledigte die ihr gestellte Aufgabe mit fast täglicher

eingehender Berathung in der Zeit vom 17. April bis zum 3. Juli 1873, indem sie dabei nicht allein den Entwurf selbst, sondern auch die in der Tagespresse, in der Brochüren-Literatur, in eigens erschienenen Kritiken*) niedergelegten Urtheile, sowie verschiedene abgegebene besondere Gutachten**) — bezüglich der wichtigeren dieser Erscheinungen und Elaborate unter Bestellung eigener Referenten über dieselben — in den Kreis ihrer Betrachtung und Erwägung zog. Es fanden im Ganzen drei Lesungen in der Commission statt, wobei von den Commissionsmitgliedern selbst beiläufig 900 formulirte, schriftliche Anträge der Berathung unterstellt wurden. Die Commissionsbeschlüsse änderten zwar im Einzelnen vieles an dem ursprünglichen preuß. Entwurfe. Im Grundsysteme und in den Grundzügen verblieb es jedoch im Wesentlichen bei dem Letzteren. Insbesondere adoptirte die Commission mit Majorität (8 gegen 3 Stimmen) die Durchführung des Schöffengerichtssystems mit Beseitigung des Geschworeneninstituts, und mit Einstimmigkeit die gänzliche Abschaffung des Rechtsmittels der Berufung in Strafsachen.

Der von der Commission aufgestellte Entwurf III. Lesung wurde dem Bundesrath unterbreitet und von demselben im Frühjahr 1874 zunächst im Justiz-

*) Vgl. namentlich Dr. L. v. Bar, Kritik der Principien des Entw. der deutschen Strafprozeßordnung, Berlin 1873; Dr. W. E. Wahlberg, Kritik des Entwurfs der Strafprozeßordnung rc., Wien 1873; H. Mayer, Beurtheilung des Entwurfs einer deutschen Strafprozeßordnung. Erlangen, 1873.

**) So von: dem App.-Gerichte in Eisenach, dem O.St.-Anw. Berninger das., dem O.St.Anw. Diehl in Wiesbaden, dem Prof. Dr. Fuchs in Marburg, dem O.Trib.Vice-Präs. Dr. Grimm in Berlin, dem O.Trib.Rath Voitus in Berlin u. A.

ausschusse und späterhin im Plenum der verfassungsmäßigen Berathung unterstellt (Referent: der k. würtembergische Justizminister v. Mittnacht). Abweichend von dem Entwurfe beschloß der Bundesrath vor allem die Beibehaltung des Geschworeneninstituts für die erstinstanzielle Landesgerichtsbarkeit höchster Ordnung, Beseitigung des Laienelements bei den Gerichten mittlerer Ordnung und somit Reduktion des Schöffeninstituts auf die Funktion bei den Strafgerichten niedrigster Ordnung (und zwar auch hier mit Beschränkungen). Hiemit war die Nothwendigkeit einer abermaligen, größeren Modifikation des Entwurfs von selbst bedingt, zu welchem Behufe der Bundesrath sofort eine Commission von vier Mitgliedern bestellte. Diese bearbeitete zunächst die in den bisherigen Entwürfen gänzlich fehlenden Bestimmungen über das Geschworenengericht und das Verfahren vor demselben, fügte dieselben in den Entwurf organisch ein und nahm zugleich an letzterem die durch die beschlossene Aenderung der Organisation der Strafgerichte bedingten weiteren Modifikationen vor. Die Ausarbeitung der Commission wurde weiterhin im Justizausschusse und Plenum des Bundesraths berathen und sodann von Letzterem der an den Reichstag vorzulegende Entwurf festgestellt. Abgesehen von den vorhin erwähnten tiefer greifenden Modifikationen in Folge der beschlossenen veränderten organisatorischen Grundlage hat übrigens der Entwurf der Bundesrathscommission von 1873 im Bundesrathe nur vereinzelte Aenderungen erlitten.

Die Vorlage des vom Bundesrath festgestellten Entwurfs nebst Motiven und 6 Anlagen an den Reichstag erfolgte in dessen Herbstsession von 1874 unterm 29. Okt. 1874 (Drucksachen des Reichst. 1874, II. Session, Anlagen Nr. 5 Bd. III. S. 101). Die erste Lesung

(allgemeine Berathung) der Vorlage fand am 26. Nov. 1874 statt (Sten. Ber. des Reichstags 1874, II. Session Bd. I. S. 327). Der Entwurf wurde hiebei zur Vorberathung an die für die neuen Justizgesetze überhaupt niedergesetzte besondere Commission von 28 Mitgliedern verwiesen, welche durch Reichsgesetz vom 23. Dez. 1874 (R.G.Bl. S. 194) die Ermächtigung erhielt, ihre Verhandlungen auch nach dem Schlusse der damaligen Session des Reichstags bis zum Beginne der nächsten ordentlichen Session derselben fortzusetzen — eine Ermächtigung, welche späterhin durch weiteres Reichsgesetz vom 1. Febr. 1876 bis zur zweitnächsten Session verlängert wurde. In die Commission wurden durch Wahl folgende Reichstagsabgeordnete berufen:

Miquél (Vorsitzender), Dr. v. Schwarze und Klotz (Berichterstatter), Becker, v. Forcade de Biaix, Bernards, Dr. Bähr (Kassel), Eysoldt, Grupp, Dr. Gneist, Dr. Grimm, Hauck, Herz, v. Jagow, Dr. Krätzer, Dr. Lasker, Dr. Lieber, Dr. Marquardsen, Dr. Mayer, v. Puttkamer (Fraustadt), Pfafferott, Reichensperger (Olpe), v. Schöning, Struckmann (Diepholz), Thilo, Dr. Völk, Dr. Wolffson, Dr. Zinn.

Die Commission trat in erster Lesung am 11. Juni 1875 in die Berathung der Strafprozeßordnung ein und beendigte dieselbe am 24. Sept. 1875 (R.C.Prot. S. 1—731). Nach einigen im Nov. 1875, sowie Jan. und Febr. 1876 gepflogenen Zwischenberathungen über einzelne Punkte (R.C.Prot. S. 733, 746, 749) folgte in der Zeit vom 28. Mai bis 1. Juli 1876 die zweite Lesung (R.C.Prot. S. 776—1137), an welche sich einige Zeit später (vom 14. Okt. 1876 an) noch eine nachträgliche wiederholte Berathung verschiedener Bestimmungen anschloß. (R.C.Prot. V. Nr. 161—167, 171—174.)

Bei den Berathungen der Reichstagscommission war der Bundesrath durch verschiedene Mitglieder und Commissäre (Dir. im Reichskanzleramt v. Amsberg, Geh. O.Reg.Rath Hanauer, k. preuß. Geh. Just.Rath Oehlschläger, k. bayer. Min.Rath v. Loë, k. sächs. Geh. Just.R. Held, k. würt. Min.Rath Heß u. A.) vertreten. Außerdem unterzog der Bundesrath selbst in seinem Justizausschusse und Plenum die Beschlüsse der Commission schon im Laufe der Berathungen derselben wiederholt einer Prüfung und Beschlußfassung. So wurde über die Frage der Annahme der Commissionsbeschlüsse I. Lesung vom Bundesrathe schon am 27. April 1876 beschlossen und das Ergebniß mit den entsprechenden Anträgen der Commission vor Beginn der II. Lesung mitgetheilt, so daß sich die Commission in Letzterer zugleich über die Mittheilungen des Bundesraths schlüssig machen konnte. Ueber die Ergebnisse der II. Lesung und die nach letzterer noch bestehenden Differenzen zwischen Reichstagscommission und Bundesrath trat neuerdings dessen Justizausschuß in der Zeit vom 19.—24. Okt. 1876 und dessen Plenum am 31. Okt. 1876 in Berathung.

Inzwischen hatte die Reichstagscommission ihre Beschlüsse II. Lesung sammt modifizirenden Nachträgen vom 20. Okt. 1876 dem Reichstage vorgelegt (Verh. d. R. 1876 II. Session Anl. Nr. 7) und hiezu einen von Dr. v. Schwarze verfaßten schriftlichen Commissionsbericht v. 28. Okt. 1876 (R.Verh. Anl. Nr. 10) erstattet. Unmittelbar darauf gieng dem Reichstage durch das Reichskanzleramt am 3. Nov. 1876 auch eine Zusammenstellung der vom Bundesrath zu den Reichstagscommissionsbeschlüssen II. Lesung am 31. Okt. 1876 gefaßten Beschlüsse zu (R.Verh. Anl. Nr. 22). Die Reichstags-Commission pflog über letztere abermals Berathung

(Prot. V Nr. 171—174) und legte die in Folge derselben gefaßten Abänderungsbeschlüsse am 14. Novbr. 1876 dem Reichstage mit mündlichem Berichte vor. (R.Verh. Anl. Nr. 37).

Nach diesen eingehenden, hingebenden Vorarbeiten der Reichstagscommission und des Bundesraths trat der Reichstag selbst am 27. Nov. 1876 in die ziemlich detaillirt gehaltene Plenarberathung der Strafprozeßordnung in II. Lesung ein und beendigte dieselbe am 2. Dez. 1876. (Sten. Ber. d. Reichstags S. 392—569).

Schon in den Berathungen der Reichstagscommission hatte der vom Bundesrath vorgelegte Entwurf abermals viele Aenderungen erlitten. Die äußere Systematik des B.E., welche in ihren Grundzügen noch auf den P.E. zurückführt, wurde zwar im Allgemeinen beibehalten. Dagegen traten in wichtigen principiellen, wie in zahlreichen mehr untergeordneten Einzelnheiten durch die Commissionsbeschlüsse zahlreiche Modifikationen ein. Insbesondere hatte die Reichstagscommission das Rechtsmittel der Berufung wenigstens theilweise, nämlich gegenüber den Urtheilen der Schöffengerichte, wieder aufgenommen, die (im Bundesrathsentwurf ohnehin nur verkümmert angewendete) subsidiäre Privatklage gänzlich beseitigt, der Erweiterung der Rechte des Angeklagten und der Vertheidigung, sowie der Beschränkung der Prärogative der Staatsanwaltschaft eine besondere Berücksichtigung zugewendet und unter Anderem auch verschiedene Specialbestimmungen für Preßreate eingefügt.

Das Plenum des Reichstags trat in der obengedachten zweiten Lesung den Beschlüssen und Anträgen der Commission in den meisten Punkten bei, beschloß jedoch auch seiner Seits verschiedene Aenderungen theils an den Commissionsbeschlüssen, theils an anderen Bestimmungen des Entwurfs. (Eine Zusammenstellung der

Beschlüsse II. Lesung s. in den Reichstagsverh. v. 1876 Anl. Nr. 82.) Die Desiderien des Bundesraths hatten in der II. Lesung keineswegs allseitige Berücksichtigung gefunden. Vielmehr blieb noch eine Anzahl von Differenzen und zwar zum Theil in erheblichen Punkten bestehen. Namentlich bildeten die vorgedachten Bestimmungen über Preßreate beim Bundesrath einen Gegenstand des Anstoßes. Indessen gelang es doch den angestrengten Bemühungen, in der Zwischenzeit vor Beginn der III. Lesung einen Ausgleich jener Differenzen dadurch anzubahnen, daß der Reichstag sich bereit finden ließ, in einer Anzahl von Punkten dem Bundesrath nachzugeben, dieser aber hinwiederum auf einen Theil seiner Bedenken verzichtete. Die III. Lesung im Reichstag fand statt am 20. u. 21. Dez. 1876. (Sten. Ber. v. 1876 S. 936—998.) Sie führte wirklich zu dem vorbereiteten Ausgleiche, dem alsbald der Bundesrath amtlich zustimmte. Damit war das Gesetz nach langen Mühen endlich zur Feststellung gebracht. Die mannichfachen und zum Theil tief greifenden Wandlungen, welche die Strafprozeßordnung hienach durchgemacht hat, sind nicht ohne Spuren geblieben. Unebenheiten verschiedener Art sind da und dort bemerkbar. Immerhin begründet die StPO. aber in ihrer Totalität für viele, in zahlreichen Einzelnheiten für alle Bundesstaaten einen entschiedenen Fortschritt.

## § 2.

Die Strafprozeßordnung bildet einen organischen Bestandtheil jener Gesammtgruppe umfassender und unter sich zusammenhängender Gesetze, welche gemeinhin unter der Collectivbezeichnung: „die großen Justizgesetze" begriffen werden und theils bereits festgestellt (Civilprozeßordnung, Strafprozeßordnung, Concursordnung, Gerichts-

verfassungsgesetz), theils erst noch festzustellen (Rechtsanwaltsordnung, Gerichtskostengesetz u. A.) sind. Den engsten Zusammenhang hat die St.P.O. namentlich mit dem Gerichtsverfassungsgesetze indem dieses nicht allein die allgemeinen Grundlagen für den Strafprozeß in Bezug auf Organisation der zur Thätigkeit in jenem berufenen Organe der Rechtspflege festsetzt, sondern auch noch eine Reihe anderer Punkte behandelt, welche den Strafprozeß nahe berühren.

Für das Gebiet des Letzteren sind besonders folgende Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes von Wichtigkeit, nämlich die:

1) §§ 12, 13, 14, 18—21 über die Gerichtsbarkeit im Allgemeinen;

2) §§ 25—29 über Bildung und Zuständigkeit der Schöffengerichte;

3) §§ 30—57 über Charakter und Umfang des Schöffenamts; Fähigkeit und Berufung zum Schöffenamt; Ablehnung desselben; Herstellung der Schöffenlisten; Sitzungstage der Schöffengerichte; Ausloosung und Dienstreihe der Schöffen; Zuziehung von Hülfsschöffen; Beeidigung, Verhinderung, Reisekosten der Schöffen; Ordnungsstrafen gegen dieselben;

4) §§ 60 und 64 über Bestellung der Untersuchungsrichter an den Landgerichten;

5) §§ 58—69, dann 72—78 über Organisation und Zuständigkeit der Strafkammern der Landgerichte;

6) §§ 79—99 über Bildung der Schwurgerichte, Befähigung und Berufung zum Geschworenen, Herstellung der Geschworenenlisten, Geltendmachung von Ablehnungs- und Hinderungsgründen der Geschworenen, Reisekosten ders., Strafeinschreitungen gegen solche;

7) §§ 119—124 über Organisation und Zuständigkeit der Oberlandesgerichte;

8) §§ 125 fg. über Einrichtung und Zuständigkeit des Reichsgerichts;

9) §§ 142—153 über Dienstverhältnisse und Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, sowie der gerichtlichen Polizei;

10) §§ 155, 156 über die Zustellungsbeamten;

11) §§ 157—169 über Rechtshülfe;

12) §§ 170, 173—185 über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei;

13) §§ 186—193 über Gerichtssprache und Dolmetscher;

14) §§ 194—200 über Berathung und Abstimmung;

15) §§ 201 fg. über die Behandlung der Strafsachen als Feriensachen.

## § 3.

In Verbindung mit der Strafprozeßordnung steht ein eigenes Einführungsgesetz. Der erste Entwurf desselben ist jüngeren Datums, als jener der Strafprozeßordnung. Der zur Berathung der Letzteren vom Bundesrath niedergesetzten Commission war ein Entwurf zum Einführungsgesetz noch nicht vorgelegt gewesen, derselbe ist vielmehr erst später dem Bundesrathe unterbreitet worden. Der vom Bundesrath festgestellte Entwurf des Einführungsgesetzes (Anl. zu den Reichstagsverhandlungen von 1874, II. Sess. Nr. 5, Bd. III, S. 125) wurde in unmittelbarem Anschlusse an die St.P.O. und gleichzeitig mit dieser dem Reichstage vorgelegt. Von da ab machte der Entwurf des E.G. den gleichen weiteren Entwicklungsgang durch, wie der Entwurf der St.P.O. Die erste Lesung des Einführungsgesetzes im

Reichstage fand am 26. Nov. 1874 statt. (Sten. Ber. von 1874, II. Sess., Bd. I, S. 327.) Die Reichstagscommission pflog darüber Berathung in erster Lesung am 15. und 16. Febr. 1876 (Prot. S. 761 fg.), in zweiter Lesung am 24. Juni 1876 (Prot. S. 1109). Der Commissionsbericht vom 28. Oktober 1876 erstreckte sich gleichzeitig auch auf das Einf.Gesetz (a. a. O. Nr. 10). Die Commissionsbeschlüsse II. Lesung sammt einem Nachtrage vom 20. Okt. 1876 wurden mit denen zur St.P.O. dem Reichstage vorgelegt (Anl. zu den Reichstagsverh. von 1876, II. Sess., Nr. 7). Die Aeußerung des Bundesraths hierüber erfolgte ebenfalls am 3. Nov. 1876 (a. a. O. Nr. 22). Die zweite Lesung im Reichstage fand statt am 2. Dez. 1876 (Sten. Ber. S. 569), die dritte am 21. Dezbr. 1876 (Sten. Ber. S. 993).

## § 4.

I. Wie bei allen neueren Gesetzen sind auch bei der St.P.O. für die Gesetzesauslegung vor Allem die verschiedenen Gesetzesentwürfe, die Motive zu denselben, sowie die Verhandlungen der berathenden Commissionen und sonstigen mitwirkenden gesetzgebenden Versammlungen von großer Wichtigkeit. Welche Faktoren bei der Entwicklung der Strafprozeßordnung besonders mitgewirkt haben, ist aus § 1 zu entnehmen. Hieraus ergibt sich im Allgemeinen zugleich von selbst, auf welche offizielle Quellen der Auslegung besonders zu recurriren ist. Die Motive zu dem von der Bundesrathscommission von 1873 angenommenen und dem vom Bundesrathe im Jahre 1874 aufgestellten Entwurfe tragen übrigens insoferne keinen eigentlichen offiziellen Charakter, als sie in der Bundesrathscommission, beziehungsweise im Justizausschusse oder Plenum des Bundesraths

selbst nicht eigens berathen und redaktionell festgestellt, sondern erst nachher auf Grund der gepflogenen Berathungen und gefaßten Beschlüsse durch einzelne bei den vorausgegangenen Arbeiten betheiligte Persönlichkeiten ausgearbeitet wurden. Der pr. Justizminister Leonhard hat auch in der Reichstagssitzung vom 24. Nov. 1874 (Sten. Ber. d. II. Sess. 1874, Bd. I, S. 275) jenes Verhältniß ausdrücklich hervorgehoben. Immerhin ist aber den Motiven jener Entwürfe wenigstens eine sehr wesentlich autoritative Bedeutung beizulegen. (Vgl. Ber. der Reichstagscommission zum G.V.Ges., im Vorbericht, Anl. zu den Reichstagsverh. von 1876 Nr. 8 S. 319.) Im Einzelnen ist bezüglich der Auslegungsmaterialien der hier ins Auge gefaßten Kategorie folgendes zu bemerken:

1) Der preußische Entwurf der St.P.O. vom Januar 1873 sammt Motiven und sechs Anlagen (Excursen über die Berufungsinstanz, die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Untersuchungshaft, die Privatklage, die Rechtsfindung im Geschworenengericht und das englische Gesetz über die Voruntersuchung (v. 14. Aug. 1848) ist im Drucke der k. Geh. Oberhofbuchdruckerei in Berlin (R. v. Decker) erschienen und im Buchhandel verbreitet worden.

2) Ueber die Verhandlungen der Bundesrathscommission von 1873 liegen nur autographisch vervielfältigte Aktenstücke vor, nämlich:

a) eine Sammlung der von den Mitgliedern schriftlich gestellten Anträge und

b) die Sitzungsprotokolle, welche übrigens fast durchgängig nur die Abstimmungsresultate entnehmen lassen.

Diese Aktenstücke sind nicht veröffentlicht, sondern befinden sich nur beim Reichskanzleramt, bei einzelnen

Bundesregierungen, sowie im Besitze der Commissionsmitglieder. Die von der Commission in erster, zweiter und dritter Lesung aufgestellten Entwürfe (letzterer mit Motiven) sind in der Geh. Oberhofbuchdruckerei von Decker in Berlin gedruckt, jedoch nicht in den Buchhandel gekommen. Die Entwürfe I. und II. Lesung sind nur in demselben Umfange verbreitet, wie jene Aktenstücke; der Entwurf III. Lesung gelangte an alle Bundesregierungen, sowie auch an die Mitglieder des Bundesraths.

3) Ueber die Verhandlungen, welche der Justizausschuß und das Plenum des Bundesraths in den Jahren 1873 bis 1876 über die Strafprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben pflogen, liegt verschiedenes Gedrucktes vor in Gestalt von Berichten und Protokollen. Diese Drucksachen bilden integrirende Bestandtheile der fortlaufenden gedruckten Protokolle des Bundesraths und der Beilagenbände hiezu, welche als amtliche Aktenstücke in weiteren Kreisen nicht verbreitet und zugänglich sind. Einiges ist jedoch aus den Drucksachen der Reichstagscommission und des Reichstags selbst zu entnehmen. So enthalten die Verh. d. Reichstags von 1876, II. Sess., unter Anl. Nr. 22 namentlich die Beschlüsse des Bundesraths gegenüber den Commissionsbeschlüssen II. Lesung, sowie unter den späteren Anl. die Bundesrathsbeschlüsse zu den Beschlüssen II. Lesung des Reichstagsplenums.

4) Der vom Bundesrath dem Reichstage vorgelegte Entwurf der St.P.O. und des E.G. ist sammt Motiven und 6 Anlagen (oben angegebenen Inhalts) in den Anlagen zu den Verh. des Reichstags 1874, II. Session unter Nr. 5 im Drucke zu finden.

5) Die Protokolle der Justizcommission des Reichstags über die Berathungen der St.P.O. und des Einf.-Ges. hiezu sind bei Julius Sittenfeld in Berlin, 1876,

gedruckt worden und bis zu Nr. 160 in einem Bande vereinigt, sowie mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen. Die weiteren wenigen Nummern (161 fg.) bestehen einzeln für sich. Die Protokolle gewähren bei kritischer Benützung derselben eine reiche Ausbeute zur Gesetzesauslegung. Den Commissionsprotokollen ist ein sehr gutes Paragraphenverzeichniß vorangeschickt. Die Zusammenstellung der Commissionsbeschlüsse I. Lesung ist eigens im Drucke vervielfältigt worden, jedoch m. W. nicht in den Handel gekommen. Die Beschlüsse der Commission in II. Lesung sammt späteren Nachträgen und die Berichte der Commission an den Reichstag finden sich wiederum unter den Anlagen der Reichstagsverhandlungen von 1876 Nr. 7, 10, 37.

6) Die Verhandlungen des Reichstags selbst über die St.P.O. nebst E.G. sind gedruckt zu entnehmen aus den stenographischen Berichten desselben und zwar:

I. Lesung: Session II von 1874 S. 327;
II. Lesung: Herbstsess. 1876 S. 392;
III. Lesung: Herbstsess. 1876 S. 936.

Die in II. und III. Lesung von einzelnen Reichstagsabgeordneten zu dem Entwurfe und den Commissionsanträgen noch eigens gestellten Anträge s. in den Verh. des Reichstags 1876, II. Sess., unter den Anlagen, z. B. Nr. 45, 50, 59, 62, 65, 70, 71, 73 rc.; die Beschlüsse des Reichstags in II. und III. Lesung s. zusammengestellt ebendas., Anl. Nr. 82 und 149.

II. Von Bedeutung für die Auslegung der Strafprozeßordnung ist da und dort auch die Vergleichung derjenigen bisher in Geltung gestandenen neueren Strafprozeßordnungen, deren Inhalt auf die Gestaltung der deutschen Strafprozeßordnung besonders Einwirkung geäußert hatte. Es sind in dieser Beziehung namentlich hervorzuheben:

1) die braunschweigische revid. St.P.O. vom 21. Okt. 1858;

2) die badische St.P.O. vom 18. März 1864;

3) die großh. hessische St.P.O. vom 13. Septbr. 1865 (für Starkenburg und Oberhessen);

4) die sog. neupreußische St.P.O. vom 25. Juni 1866 (für die damals neu erworbenen Provinzen);

5) die k. würtembergische St.P.O. vom 17. April 1868;

6) die k. sächsische revid. St.P.O. v. 1. Okt. 1868.

III. An Literatur ist bis jetzt Folgendes zu verzeichnen:

1) Dr. H. Meyer, Prof. in Erlangen: Die Mitwirkung der Parteien im Strafprozeß; ein Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfs einer Deutschen Strafprozeßordnung. Erlangen 1873.

2) Dr. Bar, Prof. in Breslau: Kritik der Prinzipien des Entwurfs einer Deutschen Strafprozeßordnung vom Januar 1873. Berlin 1873.

3) Dr. Wahlberg, Prof. in Wien: Kritik des Entwurfs einer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Wien 1873.

4) Dr. Geyer, Prof. in München: Bemerkungen zu dem Entwurf einer Deutschen Strafprozeßordnung in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von A. Brinz u. J. Pözl, Bd. XV S. 481—531.

5) v. Stemann, Reg.-Rath a. D. in Kiel: Die Voruntersuchung nach dem Entwurfe der Deutschen Strafprozeßordnung, im Gerichtssaal, Jahrgang XXV (der neuen Folge dritter Jahrg.) S. 188—222.

6) Dr. E. Bezold in München: Der Entwurf einer Deutschen Strafprozeßordnung, in der Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für einheitliches deutsches

Recht, herausgegeben von Dr. J. Fr. Behrend und Dr. F. Dahn, Bd. VII S. 304—328 und S. 628—642.

7) Dr. John: Beiträge zur Beurtheilung des Entwurfs einer Deutschen Strafprozeßordnung in der allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung, herausg. von Dr. Franz v. Holtzendorff, Jahrgang XIII (der Neuen Folge dritter Jahrg.) S. 193—235.

8) v. Kräwel: Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen nach dem Entwurf einer Deutschen Strafprozeßordnung vom Jahre 1873. Ebendaselbst S. 35—40.

9) Ullmann, Emanuel, Prof.: Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Deutschen Strafprozeßordnung. Ebendaselbst S. 289—309.

10) Dr. S. Mayer, Adv. in Frankfurt a./M.: Der Entwurf einer Deutschen Strafprozeßordnung rc. Frankfurt a./M. 1874.

## § 5.

Als Abkürzungen sind in dieser Ausgabe hauptsächlich folgende gebraucht:

G. = Gesetz.
R.G. = Reichsgesetz.
R.Verf. = Reichsverfassung.
St.P.O. = Deutsche Strafprozeßordnung.
G.V.G. = Reichsgesetz über die Gerichtsverfassung.
E.G. = Einführungsgesetz.*)
St.G.B. = Deutsches Strafgesetzbuch.
C.P.O. = Deutsche Civilprozeßordnung.
P.E. = preußischer Entwurf zur Strafprozeßordnung von 1873.

---

*) Mangels eines ausdrücklichen anderen Beisatzes ist das Reichs-Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung gemeint.

B.C.E. = Entwurf der Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen der vom Bundesrath niedergesetzten Commission von 1873.

B.E. = Entwurf der Strafprozeßordnung von 1874 nach der Vorlage des Bundesraths an den Reichstag.

R.C.E. = Entwurf der Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen der Reichstagscommission II. Lesung.

R.C. = Commission des Reichstags zur Berathung der Justizgesetze.

R.C.Prot. = Protokolle dieser Commission.*)

R.C.B. = Bericht derselben.

R.V. = Verhandlungen des Reichstags.

G.Bl. = Gesetzblatt.

R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.

R.C.Bl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.

---

*) Mangels weiteren Beisatzes sind die Protokolle zur Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetze gemeint.

# I.

# Einführungsgesetz

## zur Strafprozeßordnung.

---

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

D. h. nach § 1 des EG. zum GVG. an einem durch kais. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 2 des EG. zur CPO. vorgesehenen Gebührenordnung.

§ 2.

Die erforderlichen Anordnungen, um die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen bis zum Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes herzustellen, insbesondere die Bezeichnung der Behörden, welche hierbei die den Amtsrichtern und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben,

erfolgen durch die Landesjustizverwaltung. Dieselbe kann den Zeitraum, für welchen die in dieser Weise hergestellten Listen Geltung haben sollen, abweichend von dem Gerichtsverfassungsgesetze, jedoch nicht über das zweite Geschäftsjahr, bestimmen.

§ 3.

Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

I. Nach Abs. 1 muß das doppelte Erforderniß begründet sein, daß
1) eine Strafsache vorliegt und daß dieselbe
2) vor die ordentlichen Gerichte gehört.

**Zu 1.** Der Begriff: „Strafsache" ist hier nicht näher festgestellt. Nach den Mot. zu § 2 des BE. „setzt er ein Verfahren voraus, welches die Entscheidung über die Anwendung einer strafrechtlichen Norm zum Zwecke hat. Es scheiden somit solche Fälle aus, in denen eine Strafe als Ordnungsstrafe, um den gesetzlichen Gang eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens zu sichern, oder als Exekutionsmittel, um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zu erzwingen, in Anwendung kommt." Vgl. auch Mot. zu § 2 des BE. des GVG.

**Zu 2.** Bezüglich des obengedachten zweiten Erfordernisses vgl. die §§ 13 und 14 des GVG. Nach § 13 dess. gilt der Grundsatz, daß vor die ordentlichen Gerichte alle Strafsachen gehören, für welche nicht entweder (nach Reichs- oder Landesgesetzen) die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, einschließlich der Verwaltungsgerichte, begründet ist (vgl. übrigens §§ 453, 459 der StPO.), oder reichsgesetzlich, sei es nach dem GVG. selbst oder nach anderen Reichsgesetzen, besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. An-

schließend hieran läßt dann der § 14 des GVG. selbst als besondere Gerichte u. A. für Strafsachen die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte zu.

Hienach fällt wegen Mangels einer der oben unter Nr. 1 und 2 gedachten Voraussetzungen oder Beider namentlich außer den Bereich des § 3 Abs. 1 des EG. (vgl. Mot. hiezu): das Verfahren

a. in den Fällen der nach verschiedener Terminologie sog. Ordnungs-, Ungehorsams-, Zwangs- oder Prozeßstrafen, wie sie sich in Reichs- und Landesgesetzen vielfach vorfinden;

b. in Disziplinarsachen, nicht blos gegen Beamte, sondern auch anderwärts, z. B. im Bereiche der Schuldisziplin gegen Studenten, Schüler &c., gleichviel ob die Behandlung Verwaltungsbehörden oder Gerichten übertragen ist;

c. bei den gewöhnlich vor besonderen Staatsgerichtshöfen oder ähnlichen Organen zu behandelnden Anklagen gegen Minister und diesen gleichgestellte Beamte wegen Verfassungsverletzungen und sonstiger Vorkommnisse, soweit jene die Handhabung der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden besonderen staatsrechtlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister und ihnen gleichgestellten Beamten zum Gegenstand und Endzweck haben;

d. vor Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden, welche und soweit sie nach Reichs- oder Landesgesetzen die Befugniß zur Abwandlung von Strafsachen haben (vgl. z. B. nachher § 6 Nr. 3, sowie StPO. §§ 453, 459 ff.; sowie § 101 der deutschen Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, RGBl. S. 43);

e. vor den Militärgerichten (§ 39 des RMG. vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 56, sowie § 7 des EG. zum GVG.);

f. vor der im Art. XIV. der Bundesakte von 1815 begründeten Austrägalinstanz der Standesherrn, wo sie nach Landesrecht noch besteht (§ 7 des EG. zum GVG.);

g. vor den Konsulargerichten (§ 22 ff. des Reichsgesetzes vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, GBl. des nordd. B. von 1867 S. 137; RG. vom 30. Mai 1874, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, RGBl. S. 23, mit VO. vom 23. Dezember 1875, RGBl. S. 381);

h. vor den Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichten (GVG. § 14 Nr. 1).

Als selbstverständlich erklären es übrigens die Mot. des BE. zu § 3, daß die Strafprozeßordnung auch im Verfahren vor den gedachten besonderen Gerichten insoweit zur Anwendung kommt, als die für diese Gerichte maßgebenden Gesetze auf die allgemeinen Strafprozeßvorschriften verweisen.

Ob materiell ein Reichs- oder Landesgesetz anzuwenden ist, erscheint für die Geltung des § 3 an sich gleichgültig.

II. Die Abs. 2 und 3 enthalten eine Ausnahme von dem Prinzipe des ersten Absatzes. Zu Abs. 2 vgl. § 3 des EG. zum GVG. Die im Abs. 2 zugelassene Abweichung des Verfahrens kann sich auf das Ganze desselben oder auch nur auf einzelne Punkte erstrecken. Im gleichen Sinne steht im Abs. 3 der Begriff: „besonderes Verfahren". Insbesondere steht es der Landesgesetzgebung auch frei, in Forst- und Feldrügesachen zuzulassen, daß als Zeugen zu vernehmende Beamte die Aussage lediglich auf ihren Diensteid abgeben (was übrigens in der Reichstagskommission mißbilligt wurde und auch dem legislatorischen Grundgedanken der StPO. schwer entsprechen würde), oder daß Zeugen, welche in derselben Sitzung in mehreren sich folgenden Strafsachen zu vernehmen sind, hiefür nur einmal generell vereidigt werden. Vgl. RKProt. zur StPO. S. 61, 819, 826, zum GVG. S. 129. An letzterer Stelle findet sich ferner die Ansicht ausgesprochen, daß im Bereiche des Abs. 3 auch ein besonderes Rechtsmittelsystem durch die Landesgesetzgebung aufgestellt werden könne. Ob dies richtig ist, kann Angesichts der Worte: „Durch die Amtsgerichte" wenigstens angezweifelt werden. Jedenfalls sind landesgesetzliche Abweichungen von der StPO. unzuläßig, wenn und soweit die Landesgesetzgebung z. B. schwerere Fälle von Forstfreveln unter Ausschließung von der Kategorie der „Forstrügesachen" in erster Instanz vor die Strafkammern der Landgerichte verweist. Der Begriff: „Forst- und Feldrügesachen" erhält überhaupt seinen Inhalt und seine Abgrenzung erst durch die Landesgesetzgebung. RKProt. S. 827 ff.

## § 4.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere

Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Vgl. § 5 des EG. zum GVG. Obiger § 4 gilt sowohl für das Verfahren in seiner Totalität, wie für einzelne Vorschriften. Insbesondere kommen hier in Betracht die Zulässigkeit strafgerichtlicher Verfolgung überhaupt, die Formen derselben, die Voraussetzungen der Verhaftung, Ort und Art der Vernehmung (auch als Zeugen), die Beeidigung u. dgl. — Die landesrechtlichen Vorschriften gelten selbstverständlich nur für das Gebiet des betreffenden Bundesstaats. Analoge Vorschriften, welche an dem Inhalt des obigen § 4 nichts ändern, trifft eigens auch noch § 71 der StPO. mit der Intention, daß dieselben für die bezeichneten fürstlichen Personen auch außerhalb des Landes, welchem sie angehören, Geltung haben sollen. Mot. zu § 63 des BE. der StPO.

§ 5.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des § 101 der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§ 455—458 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

I. Die in Abs. 1 erwähnten Vorschriften der Reichsgesetze bleiben, auch wenn und soweit sie von der StPO. abweichen, in Kraft (vgl. z. B. § 35 des Reichspostgesetzes mit § 459 der StPO.). Verweist jedoch ein Reichsgesetz auf Landesgesetze, an deren Stelle die StPO. tritt, so modifizirt sich diese Verweisung nach § 6 des EG. Außerdem kann auch der Inhalt einer hieher einschlägigen Bestimmung eines Reichsgesetzes durch die Umgestaltung des in ersterem vorausgesetzten Strafprozeßrechts eine mittelbare Modifikation erleiden. Die Mot. zu § 5 des BE. erwähnen als Beispiel den § 24 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 rücksichtlich der im § 98 Abs. 2 der StPO. nunmehr dem Amtsrichter eingeräumten Zuständigkeit.

Endlich ist zu beachten, daß einzelne Reichsgesetze in Punkten, welche den Strafprozeß berühren, zwar nicht durch die in obigem Abs. 1 erwähnte StPO., wohl aber durch ein anderes, gleichzeitig damit in Geltung tretendes Reichsgesetz aufgehoben oder abgeändert werden. So z. B. durch § 157 ff. des GVG., die §§ 20 ff. des RG.

über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869, dann durch § 136 des GVG., sowie § 14 des EG. dazu, des § 32 des RG. über das Urheberrecht an Schriftwerken rc. vom 11. Juni 1870 (s. auch § 16 des RG. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, § 9 des RG. über den Schutz der Photographieen vom 10. Januar 1876, § 14 d. RG. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876).

II. Als in Kraft bleibende Reichsgesetze mit strafprozeßrechtlichen Vorschriften sind zu verzeichnen:

A. **Reichsgesetze, welche (abgesehen von Elsaß-Lothringen bei Nr. 6, 14, 17 und 18) im ganzen Reichsgebiete gelten:**

1) Reichsverfassung, Art. 30 und 31;

2) Strafgesetzbuch, §§ 11, 191, 198, 200 rc.;

3) Militärstrafgesetzbuch, § 15;

4) Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 451 § 39);

5) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Nordd. BGBl. S. 245), § 146;

6) Preßgesetz vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) § 23 ff.;

7) G. über das Urheberrecht an Schriftwerken rc. vom 11. Juni 1870 (GBl. d. nordd. B. S. 339), §§ 26 ff., 43, 45, 56;

8) G. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste rc. vom 9. Januar 1876 (RGBl. S. 4), § 16;

9) G. über den Schutz der Photographieen vom 10. Januar 1876 (RGBl. S. 8), § 9;

10) G. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11), § 14;

11) G. über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 (GBl. d. nordd. B., S. 415), §§ 24, 35;

12) G. über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (GBl. d. nordd. B. S. 193) § 18 ff.;

13) Postgesetz vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347), §§ 32, 34 ff.;

14) G. über die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 (GBl. d. nordd. B. S. 137), §§ 19, 22, 24;

15) G. über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61), §§ 77, 125;

16) G. über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (RGBl. S. 43), § 3;

17) Deutsche Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. S. 409), §§ 85, 101 ff.;

18) G. über die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872 (RGBl. S. 432), § 8.

B. Reichsgesetze, welche nur in einem Theile Deutschlands gelten:

1) G. über die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen Staaten des norddeutschen Bundes vom 8. Juli 1868 (GBl. d. nordd. B. S. 384) §§ 66, 68 nebst den Gesetzen vom 15. November 1874, betr. die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen (RGBl. S. 133) und vom 16. November 1874, betr. die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgränze eingeschlossen werden (RGBl. S. 134);

2) G. über die subsidiarische Haftung von Brennereiunternehmern 2c. vom 8. Juli 1868 (GBl. d. nordd. B. S. 404), §§ 3 und 4;

3) G. über die Erhebung einer Brausteuer vom 31. Mai 1872 (RGBl. S. 153) § 41 ff., (gilt nicht für Bayern, Würtemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und zwei kleine Gebietstheile von Sachsen-Weimar und Koburg-Gotha).

C. Sog. Zollvereinsgesetze, welche den Reichsgesetzen gleichstehen:

1) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (in Bayern vom 26. Sept. 1869), §§ 126, 127, 129, 132, 150, 165 GBl. d. nordd. B. S. 317);

2) G. über die Besteuerung des Tabaks vom 26. Mai 1868 (in Bayern vom 28. August 1868) § 12 (GBl. d. nordd. B. S. 319);

3) G. über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 (GBl. d. norddeutschen B. S. 41) § 18. In Süddeutschland ist dieses Gesetz noch als Landesgesetz publicirt (in Bayern am 16. November 1867, in Würtemberg am 25. November 1867, in Baden am 25. Oktober 1867, in Südhessen am 9. November 1867), auch nicht ausdrücklich zum Reichsgesetze erklärt worden; es wird jedoch zu den sog. Zollvereinsgesetzen gerechnet, weil es auf Vereinbarungen im Zollvereine beruht.

III. Im Sinne des § 5 stehen den Reichsgesetzen schon kraft § 7 auch die Staatsverträge des Deutschen Reichs gleich, welche einen das Strafverfahren berührenden Inhalt haben. Mot. zu § 5 des BE. Von solchen sind z. B. zu verzeichnen:

1) die Consularverträge: mit Rußland vom 8. Dezember und 26. November 1874 (RGBl. von 1875 S. 145), mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dez. 1871 (RGBl. von 1872 S. 95), mit Italien vom 7. Februar 1872 und 21. Dezember 1868 (RGBl. von 1872 S. 134 und GBl. d. nordd. B. von 1869, S. 113), mit Spanien vom 12. Januar 1872 und 22. Februar 1870 (RGBl. von 1872 S. 211 und GBl. d. nordd. B. von 1870 S. 99);

2) die Handels- und Schifffahrtsverträge mit Portugal vom 2. März 1872 (RGBl. S. 254), mit Persien vom 11. Juni 1873 (RGBl. S. 351), mit San Salvador vom 13. Juni 1870 (RGBl. von 1872), S. 377 zc.

In gewissen Beziehungen gehören hieher auch

3) die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs. Bis jetzt sind solche abgeschlossen mit:

a. Italien: V. vom 31. Oktober 1871 (RGBl. S. 446), nebst Protokoll vom 31. Oktober 1871 (RGBl. S. 458) und einem Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz vom 25. August 1873 (RGBl. S. 269);
b. Großbritannien: V. vom 14. Mai 1872 (RGBl. S. 229), vgl. die Ausführungsvorschriften im RGBl. von 1874 S. 101, von 1875 S. 430;
c. Schweiz: V. vom 24. Januar 1870 mit Schlußprotokoll vom 6. Juli 1874 (RGBl. S. 113, 120);
d. Belgien: V. vom 24. Dezember 1874 (RGBl. S. 73);
e. Luxemburg: V. vom 9. März 1876 (RGBl. S. 223).

Die Frage, ob und unter welchen materiellen und formellen Voraussetzungen Auslieferungen statthaben, gehört übrigens mehr in das Gebiet des Staatsrechts und materiellen Strafrechts, als in das der Strafprozeßordnung. Ebendeshalb ist auch anzunehmen, daß auch die Auslieferungsverträge der einzelnen Deutschen Bundesstaaten, welche bisher Mangels von Verträgen des Deutschen Reichs noch galten, auch fernerhin — ungeachtet des § 6 des EG. zur StPO. — bis auf Weiteres anwendbar bleiben.

IV. **Zu Abs. 2.** Die im § 101 Abs. 2 der Seemannsordnung festgesetzte zehntägige Frist bleibt bestehen. RCProt S 767.

## § 6.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des

§ 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1) über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;

2) über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;

3) über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 453, 454, 455 und 459—463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

1. Kraft des Abs. 1 treten alle innerhalb des Bereichs der StPO liegenden, somit nicht blos die mit letzterer in Widerspruch stehenden Vorschriften des Landesrechts außer Geltung. Mot. des BE. — Ist in anderen Gesetzen auf die bisher geltende StPO. verwiesen, so tritt nunmehr an deren Stelle auch in dieser Richtung zu Folge § 3 und 6 die deutsche StPO., soweit es sich nicht bei einer solchen Verweisung um eine in Bezug genommene prozeßrechtliche Vorschrift des Landesrechts handelt, welche nach den Bestimmungen des EG ausnahmsweise in Wirksamkeit bleibt.

2. Verweisungen der StPO. selbst auf landesrechtliche Vorschriften (Abs. 1) finden sich z. B. in den §§ 64, 288, 453, 459 ꝛc.

3. Die den in Abs. 2 Ziff. 1 erwähnten landesrechtlichen Vorschriften korrespondirende reichsrechtliche Bestimmung des Art. 31 Abs. 1 und 3 der Reichsverf., lautend:

„Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied des-„selben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe be-

„drohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet wer„den, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des „nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

„Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren „gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civil„haft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

ist bereits durch § 3 des EG. aufrecht erhalten. Das gleiche gilt von dem, übrigens mehr dem materiellen Rechte angehörigen Art. 30 der Reichsverf. und dem § 11 des StGB., wonach kein Mitglied des Reichstags, eines Landtags oder einer Kammer eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staats außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden darf. Ein Antrag auf Einschaltung einer weiteren Bestimmung, wonach während der Sitzungsperiode einer gesetzgebenden Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats an einem Mitgliede derselben Freiheitsstrafen nur mit vorheriger Genehmigung der betreffenden Körperschaft sollten vollstreckt werden dürfen und auf Verlangen der letzteren jede vor ihrer Zusammenberufung angefangene Strafvollstreckung der bezeichneten Art für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben wäre, wurde abgelehnt. RKProt. S. 721, 767, 1113.

4. Nach den Mot. des VE. soll die Ziff. 2 lediglich den Zweck haben, bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes über das Vereinswesen diejenigen Vorschriften der Landesgesetze in Geltung zu erhalten, welche die polizeiliche Schließung eines Vereins unter die Kontrolle einer richterlichen Beschlußfassung stellen (vgl. z. B. Preuß. V. vom 11. März 1850, §§ 8, 16; Bayr. Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850, Art. 26.) Der Wortlaut der Bestimmung ist aber allgemeiner.

5 Zu Ziff. 3 vgl. die Bem. zu StPO. § 453 u. 459 ff., sowie den § 13 des GVG. Die hier oben getroffene Bestimmung lautet allgemein, unterliegt daher nur derjenigen Einschränkung, welche sich aus der Fassung selbst und namentlich aus den Schlußworten: „insoweit nicht . . . . treffen" ergibt. In der ersten Hälfte spricht das Gesetz selbst nur von dem administrativen Verfahren in Bezug auf Strafverfügungen der Polizeibehörden. In der zweiten Hälfte ist die Fassung allgemeiner. Der gesetzliche Vorbehalt beschränkt sich daher hier nicht blos auf die Strafbescheide und die damit zusammenhängenden Punkte, wie z. B. Zulässigkeit eines Administrativrekurses, Voll-

streckung des rechtskräftigen Strafbescheids, Kostenpunkt rc. (vgl. Mot. zu § 6 des BE. und Bem. zu § 459 der StPO.), sondern trifft auch die Frage der Befugniß der Zoll- und Steuerbehörden zum sog. ersten Angriff, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestands u. s. w. Mot. zu § 6 des BE

6. Im § 11 des EG. zum GVG. ist weiter bestimmt:

§ 11.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübyng oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe,

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

## § 7.

Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

## § 8.

In den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Die Landesgesetzgebung kann die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen.

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden

auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Vgl. § 14 und 18 des EG. zum GVG.

## § 9.

Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

## § 10.

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung erlassen oder rechtskräftig geworden war.

## § 11.

Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

Insoweit diese Verfolgung nach der Gesetzgebung eines Bundesstaates im Wege des Civilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

Abs. 1 hebt für diejenigen Bundesstaaten, in denen es nicht ohnehin schon bisher so Rechtens war (wie z. B. in Bayern nach Art. 97 des EG. zum StGB. vom 26. Dezember 1876), die civilrechtliche auf Privatstrafe gerichtete actio injuriarum aestimatoria, desgleichen die actio recantatoria, wie überhaupt jede Klage auf Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung und dergleichen auf, und bildet insoferne eine Ergänzung der materiellen Bestimmungen des StGB. Diese derogative Tendenz ist eine allgemeine und erstreckt sich sonach auch auf Klagen in der Richtung gegen Militärpersonen, wenn auch solche Klagen bei

strafprozessualer Behandlung der Sache vor die Militärgerichte gehören und somit dem besonderen Militärstrafverfahren unterliegen (RCProt. S. 767 ff.). Unberührt bleiben allgemein die civilrechtlichen Entschädigungsklagen (wozu auch unter Umständen die Civilklage auf Schmerzensgeld gezählt werden kann), vorausgesetzt, daß die Verfolgung eines solchen Anspruchs nicht in Gestalt des Begehrens einer Buße nach §§ 188, 231 des StGB. stattfindet.

## § 12.

Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

Ob die Vollstreckung schon begonnen hat oder nicht, begründet keinen Unterschied.

Die Motive zu § 11 des BE. erwähnten, daß hienach auch in den nach dem bisherigen Strafverfahren erledigten Sachen die Strafvollstreckung in die Hände der Staatsanwaltschaft komme. Allein die Tragweite des § 12 reicht schon nach dem Wortlaute viel weiter. § 12 äußert seine Wirkung auch in den übrigen im Buch VII. Abschn. 1 der StPO. geregelten Richtungen in Bezug auf die einschlägigen Vorkommnisse und Verhältnisse, soweit solche in die Zeit vom Inkrafttreten der StPO. an fallen. Eine Anwendung der betreffenden Vorschriften der Letzteren (namentlich der §§ 482 und 493) auf Vorkommnisse und Verhältnisse, welche in die Zeit vor Einführung der StPO. treffen, erscheint dagegen Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung über eine derartige Rückwirkung (von den §§ 491 und 492 abgesehen) ausgeschlossen, soferne nicht die Landeseinführungsgesetze Veranlassung nehmen, auch in diesem Punkte eine Ausgleichung wenigstens insoweit herbeizuführen, als es sich um die Rückbeziehung von Vorschriften der StPO. handelt, welche dem Verurtheilten günstiger sind, als die bisherigen Landesgesetze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1877.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Fürst v. Bismarck.

II.

# Strafprozeßordnung.

Vom 1. Februar 1877.

(Reichsgesetzblatt S. 253. Ausgegeben 26. Febr. 1877.)

---

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## Erstes Buch.

## Allgemeine Bestimmungen.

### Erster Abschnitt.

### Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

#### § 1.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

Letzteres enthält hierüber namentlich folgende Bestimmungen:

§ 25.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 26.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

Befähigung und Berufung zum Schöffenamt GVG.

§§ 31—34, 52; Ablehnung der Berufung durch den Schöffen §§ 35, 53: Ausschließung und Ablehnung dess. im concr. Falle StPO. § 31 mit § 22 ff.; Herstellung der Schöffenlisten: GVG. §§ 36—44, 57; Dienstreihenfolge und Einberufung der Sch. §§ 45—50, 97; Beeidigung § 51; Verhinderung § 54; Reisekosten 2c. § 55; Ordnungsstrafen gegen Sch. § 56 (vgl. StGB. § 138).

§ 27.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§ 28.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständig-

keit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§ 29.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, eren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

§ 30.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§ 59.

Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

Ueber sog. detachirte Strafkammern bei einem Amtsgerichte s. GVG. § 78.

§ 72.

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafproceßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafproceßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 73.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 u. 106 des Strafgesetzbuchs;

3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuches.

§ 74.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:
1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c.;
2. für die nach Art. 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften strafbaren Handlungen;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 u. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes 2c., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. Mär 1875 strafbaren Handlungen.

§ 75.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:
1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5. der Körperverletzung im Falle des § 223a des Strafgesetzbuchs;
6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs

7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
10. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs;

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens Eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§ 76.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§ 77.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, zu besetzen.

§ 79.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

Ueber Bildung größerer Schwurgerichtsbezirke s. GVG. § 99; über Abhaltung einzelner Schwurgerichtssitzungen außerhalb des Landgerichtssitzes § 98.

§ 80.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§ 6 des EG. bestimmt weiter: „Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen".

§ 81.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

Vorsitzender und beisitzende Richter: GVG. § 83; Befähigung und Berufung zum Geschworenen GVG. § 84, 85, StPO. § 279; Ablehnung der Berufung durch d. G., GVG. § 85, 94; Ausschließung u. Ablehnung im concr. Falle StPO. § 32 mit § 22, 279, GVG. § 94; Herstellung der Geschworenenlisten GVG. § 85—92; Einberufung d. G. § 93, 95, 97; Verhinderung § 94; Reisekosten § 96; Ordnungsstrafen gegen G. wegen Ausbleibens 2c. § 96 (vgl. StGB. § 138); Bildung der Geschworenenbank StPO. § 278; Beeidigung StPO. § 288.

§ 82.

Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafproceßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

§ 120.

Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- u. Strafsenate gebildet.

§ 123.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. ...........................................................................
2. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;
3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4. ...........................................................................
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

§ 124.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 132.

Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

§ 136.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

§ 137 Abs. 2.

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.

§ 138.

Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den in § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

§ 140.

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Die Grundzüge der Organisation der Staatsanwaltschaft sowie ihrer Hilfsorgane aus der Kategorie der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes s. im GVG. § 142 ff. Hervorzuheben ist besonders § 143 Abs. 2, wonach sich die Zuständigkeit der Amtsanwälte (bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten) nicht erstreckt auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

## § 2.

Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

## § 3.

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, od.r wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

Gleichlautend mit dem früheren § 7 Abs. 2 des BG. — Die Begriffe: „Thäter rc." bemessen sich nach dem einschlägigen materiellen Rechte.

## § 4.

Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

## § 5.

Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

## § 6.

Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.

# Zweiter Abschnitt.

## Gerichtsstand.

Dieser ganze Abschnitt behandelt nur die örtliche Zuständigkeit. Im § 144 des GVG. ist weiterhin bestimmt:

§ 144.

Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie angestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung

zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt.

## § 7.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

1. Das for. del. com. nach § 7 konkurrirt electiv mit dem for. dom. nach § 8. Der Gerichtsstand nach § 9 ist subsidiär.

2. Ein anfänglicher Beschluß der RC. und des Reichstags, wonach das for. del. com. für strafbare Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift insoweit, als die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, in allen Fällen nur an dem Ort des Erscheinens der betreffenden Druckschrift statthaben sollte, wurde auf Widerspruch des Bundesraths in III. Lesung wieder beseitigt. Hauptsächlich hat dies Bedeutung für die im Auslande erschienenen Preßerzeugnisse. In der Regel folgt aber nach wie vor schon aus allgemeinen Prinzipien, daß bei Preßdelikten das for. del. com. am Ort des Erscheinens begründet ist. RCProt. S. 17 ff., 781; RCB. zu § 1 des BC.; st. Ber. des Reichst. 1876, S. 382, 951.

## § 8.

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

## § 9.

Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

Inland = Deutsches Reich; Ausland = außerhalb des Deutschen Reichs.

§ 10.

Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

§ 11.

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlconsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 11 erhält seinen näheren Inhalt und seine Ergänzung durch die Grundsätze des Völkerrechts, durch § 10 der RVerf. und durch die §§ 18, 19 und 21 des GVG., welche lauten:

§ 18.

„Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

§ 19.

Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 21.

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind."

Ob die im Eingange des obigen § 11 im ersten Falle erwähnten exterritorialen Deutschen inner- oder außerhalb des Deutschen Reichs sich befinden, ist gleichgültig. Bei dem zweiten Falle ist dagegen Besitz von Exterritorialitätsrechten nicht erforderlich. Das Gesetz hat hier z. B. die über der Gränze stationirten Zoll- und Staatseisenbahnbeamten im Auge.

## § 12.

Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7—11 zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

## § 13.

Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§ 7—11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben

sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

Wegen des Begriffs: „zusammenhängend" vgl. § 3 RCProt. S. 10.

Unanwendbar ist § 7 auf Fälle, in denen statt des ordentlichen Verfahrens nur eine vorläufige Straffestsetzung erlassen ist. RCProt. S. 11. „Anhängig" setzt Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens voraus. RCProt. S. 11.

Nach Abs. 3 kann die Wiederaufhebung der Verbindung durch den Beschuldigten auch dann beantragt werden, wenn die Verbindung selbst auf Antrag des Staatsanwalts erfolgt ist und ebenso auch umgekehrt. RCProt. S. 786.

## § 14.

Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

## § 15.

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gerichte eines anderen Bezirks zu übertragen.

Das „zunächst obere Gericht" — nicht: „das im Instanzen-

zuge zunächst höhere Gericht", wie es im PE. § 9 ursprünglich hieß. Schon in der BE. wurde letztere Fassung geändert. Das obere Gericht kann selbstverständlich nur ein ihm untergeordnetes anderes Gericht (gleicher Ordnung) seines eigenen Jurisdictionsbezirks delegiren. Findet das Hinderniß bei allen Gerichten des Letzteren gleichmäßig statt, so muß eben weiter auf das nächste noch höhere Gericht mit noch größerem Jurisdictionssprengel aufgestiegen werden. Die Anwendung des § 9 kann durch das Obergericht nicht allein auf Antrag (der Staatsanwaltschaft, des Beschuldigten, des behinderten Gerichts ꝛc.), sondern auch von Amtswegen erfolgen. Mot. zu § 9 des BE.

§ 16.

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

§ 17.

Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§ 18.

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

§ 19.

Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§ 20.

Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§ 21.

Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet.

## Dritter Abschnitt.

### Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 22.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2) wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;
5) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 23.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in

welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

§ 24.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§ 25.

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

§ 26.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

„Zeugniß" = nur eine dienstliche Aeußerung. RCProt. S. 1130.

§ 27.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 28.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

§ 29.

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 30.

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zustän-

dige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

## § 31.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

Fähigkeit und Berufung zum Schöffenamt, GVG. §§ 31—34, 52; Ablehnung der Berufung durch den Sch., GVG. §§ 35, 53 Verhinderung dess., GVG. § 54.

## § 32.

Die Bestimmungen des § 22 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Befähigung und Berufung zum G., GVG. §§ 84, 85, StPO. § 279; Ablehnung der Berufung durch den G., GVG. §§ 85, 94; Ablehnung dess. im concr. Falle, StPO. § 282 fg.; Verhinderung des G., GVG. § 94.

# Vierter Abschnitt.

## Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

## § 33.

Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

1) „Entscheidungen“ ist der allgemeinste Begriff. Er umfaßt alle richterlichen Anordnungen (Verfügungen, Beschlüsse, Urtheile), einschließlich der blos prozeßleitenden. Urtheil, die das Hauptverfahren abschließende (§ 259), oder über die Rechtsmittel der Berufung und Revision erkennende Entscheidung. Mot. zu § 27 d. BE.; RCProt. S. 26 f., 802 fg.

„Gericht“ = Collegialgericht, sowie Amtsgericht als erkennendes Gericht, dagegen nicht auch Untersuchungsrichter oder Amtsrichter in anderer als ebengedachter Funktion. RCProt. S. 802 f.

2) Ob die Entscheidung von Amtswegen oder auf Antrag erfolgt, ist gegenüber dem § 33 gleichgültig.

3) GVG. § 194 bestimmt:

§ 194.

„Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.“

4) Ueber die Frage, wann öffentliche und geheime Sitzung des Gerichts stattfindet, vgl. GVG. § 170 f., § 195.

5) Ueber die Art der Vernehmung, Erklärung oder Antragstellung des Staatsanwalts enthält das Gesetz neben obiger allgemeiner Vorschrift noch verschiedene Specialbestimmungen, z. B. § 122 (Entscheidung über Verfall von Cautionen), § 196 und § 211 (Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens), §§ 257, 367 (Vortrag in der Hauptverhandlung), § 351 (Anhörung in der Beschwerdeinstanz), § 447 (schriftlicher Antrag auf eine Strafverfügung) 2c. 2c.

6) Die Unzulässigkeit der Anwesenheit des Staatsanwalts bei der Berathung und Abstimmung des Gerichts folgt schon aus § 195 des GVG. Vgl. auch Mot. zu § 27 des BE. der StPO.

## § 34.

Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen, sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

Ueber die Entscheidungsgründe bei Urtheilen vgl. weiterhin §§ 266 und 316.

## § 35.

Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

Ueber Verkündung des Wahrspruchs der Geschworenen s. § 313, über Verkündung der Urtheile und namentlich der Entscheidungsgründe §§ 267, 315, 373, 396.

## § 36.

Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

Ueber Ladungen zur Hauptverhandlung s. §§ 38, 213, 219 f., 364, 425 f., 437; Strafvollstreckung: § 481 fg.

Das GVG. bestimmt in § 153 weiter:

§ 153.

„Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche

diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen."

Es gilt dieses namentlich auch für die verschiedenen durch die Staatsanwaltschaft zu veranlassenden Vollstreckungsakte.

„Amtsrichter": auch in seinen Funktionen beim Schöffengericht. Mot. zu § 30 des BE.; RCProt. S. 31.

## § 37.

**Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.**

1) Zustellungsorgane sind nach §§ 152 und 176 f. der CPO. die Gerichtsvollzieher und mittelbar die Post. Wer als Gerichtsvollzieher überhaupt und namentlich auch bei Zustellungen in Strafsachen zu fungiren habe und zu betrachten sei, bestimmt nach § 155 des GVG. für das Reichsgericht der Reichskanzler, für die Landesgerichte die Landesjustizverwaltung.

2) Die hier angezogenen Vorschriften der CPO. finden sich in den § 152 f. derselben. Sie finden nur entsprechende Anwendung, d. h. in der Art wie, und insoweit als sie eben ihrem Inhalte nach für den Strafprozeß passen. Das Nähere muß sich hauptsächlich durch die Praxis feststellen. RCProt. S. 36, 732, 803.

Hauptsächlich sind von den gedachten Vorschriften der CPO. folgende hieher hervorzuheben:

§ 152 Abs. 1.

Die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

§ 158.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§ 165.

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 166.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 167.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§ 168.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§ 169.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 170.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund ver-

weigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 171.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 173.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln.

§ 174.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;

5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 176.

Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§ 177.

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

§ 178.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 165—170.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 174 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 173 Abs. 4 zu verfahren hat.

§ 179.

Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 177, 178 auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

§ 182.

Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staats oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

Vgl. § 19 des Reichsconsulargesetzes vom 8. Nov. 1867.

§ 183.

Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaats gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaats.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

§ 184.

Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 185 Abs. 2.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

Constatirt wurde in der RC., daß minderjährigen Beschuldigten über 12 Jahren im Strafprozesse ebenso zuzustellen ist, wie Großjährigen. RCProt. S. 803.

## § 38.

Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Vgl. z. B. §§ 193, 219, 364, 426, 437.

## § 39.

Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

§ 40.

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

Ueber Ediktalien gegen Abwesende s. §§ 320 fg., 330, 473.

§ 41.

Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

## Fünfter Abschnitt.

## Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 42.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen be-

stimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 43.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 44.

Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Restitution gegen die Versäumung der Frist zur Anbringung des Restitutionsgesuchs ist nicht ausgeschlossen. BE. § 41, RCProt. S. 38, 804; RCBer. S. 369; sten. Ber. d. Reichst. 1876 S. 417.

§ 45.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuche ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 46.

Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47.

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

## Sechster Abschnitt.

## Zeugen.

§ 48.

Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 49.

Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mit-

glieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§ 50.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

Zu Abs. 2: über Unwahrheit bei Entschuldigung s. StGB. § 138.

Zu Abs. 3: nicht auch dem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde. RtCProt. S. 77; sten. B. d. Reichst. 1876 S. 425; vgl. § 160.

## § 51.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

## § 52.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Auf Notare, Apotheker, Hebammen erstreckt sich diese Berechtigung nicht. RCProt. S. 42, 804.

§ 53.

Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

§ 54.

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 51 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 55.

Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§ 56.

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechs-

zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;

2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

Zu Ziff. 2. § 161 des StGB. bestimmt:

„Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, ist — — — auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen."

## § 57.

Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach § 51 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

## § 58.

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.

## § 59.

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen

in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§ 60.

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

1. Die bloße Berufung auf den Diensteid Seitens öffentlicher Beamter ist unzulässig, desgleichen eine generelle Beeidigung des Zeugen für mehrere aufeinanderfolgende Verhandlungen. RCProt. S. 59, 820, RCBer. S. 372. Ueber Ausnahmen vgl. § 3 des EG. und Anm. dazu.

2. BE. lautete: „vor seiner Vernehmung zur Sache". Die Eidesleistung sollte somit den sog. Generalfragen erst nachfolgen. Mot. zu § 51 des BE. Bei einer Modifikation des Wortlauts des § 60 überhaupt sind in der RC. die Worte, „zur Sache" weggeblieben. Eine Diskussion darüber fand hiebei nicht statt; auch ist der betr. Modifikationsantrag in dem RCProt. S. 57 als „lediglich redaktionell" bezeichnet. Vgl. übrigens jetzt § 67 im Eingange.

3. Ueber Eidesleistung von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, s. §§ 187 und 190 des GVG., desgl. über Beeidigung Tauber oder Stummer ebendas. § 188 ff., sowie StPO. § 63.

§ 61.

Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§ 62.

Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe".

§ 63.

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 64.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

§ 65.

Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 222, in der Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokolle anzugeben.

§ 66.

Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§ 67.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§ 68.

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

§ 69.

Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrie-

ben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

1. Die Natur der im Abs. 2 vorgesehenen Maßregel als Zwangsmittel bedingt das Aufhören derselben bei eintretender Parition. Vgl. § 61 des BE.

2. Zu Abs. 3. Nicht auch dem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde. RCProt. S. 77. Vgl. §§ 159 und 160.

3. Die RC. und der Reichstag hatten anfänglich beschlossen, in Fällen, wenn der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet wird, für welche nach § 20 Abs. 2 des RG. über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, den Verlegern, Redakteuren (auch den nicht verantwortlichen) und Druckern, sowie dem zur Herstellung der Druckschrift verwendeten Hülfspersonal die Berechtigung zu ertheilen, das Zeugniß über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern. RCProt. S. 42, 44, 758, 809; st. Ber. d. Reichst. 1876 S. 429. Auf Widerspruch des Bundesraths wurde dieser Beschluß vom Reichstage in III. Lesung gestrichen. Sten. Ber. 1876 S. 957. In Bezug auf den Zeugnißzwang in Preßsachen gelten sonach die allgemeinen Grundsätze, vorbehaltlich der Konsequenzen, welche sich aus § 20 des Reichspreßgesetzes, namentlich in Bezug auf

die Anwendung des Begriffs: „Zeuge", ergeben. Dieser Begriff kann übrigens auch dem verantwortlichen und nach § 20 des Preßgesetzes als Thäter haftenden Redakteur gegenüber dann gegeben sein, wenn schon in der bloßen Mittheilung gewisser Dinge an ihn, auch ohne Veröffentlichung, eine strafbare Handlung liegt. Vgl. z. B. StGB. §§ 92, 300, 353a.

### § 70.

Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Vgl. GVG. § 166 (s. im Anhang).

### § 71.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Vgl. EG. § 4.

## Siebenter Abschnitt.

## Sachverständige und Augenschein.

### § 72.

Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

## § 73.

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

1. **Zu Abs. 1** vgl. Mot. zu § 64 des BE.; s. übrigens auch die den obigen Grundsatz theilweise modifizirenden §§ 193, 198, 213, 218 bis 222, 244 fg., 426, 437.

2. **Zu Abs. 2.** Hieher gehören z. B.: amtliche Aerzte, Amtschemiker, Sachverständigenvereine für Fragen des Urheberrechts (s. RG. über das Urheberrecht: an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken zc. zc. vom 11. Juni 1870, §§ 31, 43, 49, 56; an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, § 16; an Photographieen vom 10. Januar 1876, § 10; an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, § 14), verpflichtete Schätzer und Uebersetzer, da und dort auch sog. Feldgeschworne u. dgl.

3. Ueber Beiziehung, Beeidigung, Ausschließung und Ablehnung von Dollmetschern zur Verhandlung mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig, oder taub oder stumm sind, vgl. § 187 ff. des GVG., sowie StPO. § 258.

## § 74.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§ 75.

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch Derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 76.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

§ 77.

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, Vorführung oder Zwangshaft findet gegen Sachverständige nicht statt. Vgl. Mot. zu § 64 des BE. Die Absätze 2 und 3 des § 50, dann Abs. 3 des § 69 gelten zufolge § 72 auch hieher. — Unwahrheit bei Entschuldigung: StGB. § 138.

## § 78.

Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

## § 79.

Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

## § 80.

Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

## § 81.

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 82.

Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§ 83.

Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 84.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

Vgl. GVG. § 166 (s. im Anhang).

§ 85.

Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 86.

Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand fest-

zustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

Das Gesetz behandelt den Augenschein im eigentlichen Sinne überall als richterliche Handlung. Die Anordnung einer Besichtigung durch eine Behörde oder einen Beamten ohne richterlichen Charakter ist nicht ausgeschlossen; die Verwerthung ihres Ergebnisses fällt aber unter den Gesichtspunkt des Beweises durch Zeugschaft. Mot. zu BE. § 77. Konsequenzen davon ergeben sich z. B. in der Richtung der §§ 248 und 255 in Bezug auf Verlesung. Ob ein richterlicher Augenschein einzunehmen sei, ist Sache des richterlichen Ermessens, vorbehaltlich der Spezialbestimmungen der §§ 87 ff.

## § 87.

Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

## § 88.

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstor-

benen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

## § 89.

Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

## § 90.

Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

Durch diese Vorschriften wird am Thatbestand des § 217 des StGB. nichts geändert. Die Untersuchung auf Reife und Vitalität erfolgt nur wegen der mittelbaren Bedeutung dieser Momente für die Feststellung der Thatbestandsmerkmale des § 217, sowie wegen ihrer Bedeutung für die Strafhöhe.

## § 91.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

## § 92.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichen Falls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzu-

holen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.

StGB., VIII. Abschn., § 146 ff.

### § 93.

Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

## Achter Abschnitt.

## Beschlagnahme und Durchsuchung.

### § 94.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

„Einziehung“: Hieher gehören auch die Fälle, in welchen das Gesetz die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung bestimmter Gegenstände verordnet. Ob Einziehung nach einem Reichs- oder Landesgesetze stattfindet, begründet keinen Unterschied. Reichsrechtliche Vorschriften s. z. B. im StGB. §§ 40—42, 152, 295, 296a, 360, 367, 369, im § 16 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874, in den §§ 21, 22, 25, 43, 45 des RG. vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. betr., im § 16 des RG. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst vom 9. Januar 1876, im § 9 des RG. über den Schutz der Photographieen vom 10. Januar 1876 und im § 14 des RG. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom

11. Januar 1876, im Vereinszollgesetz vom 26. September 1869, §§ 134, 135, 147, 154—157, im G. v. 8. Juli 1869 über die Besteuerung des Zuckers § 4 zc.

Vgl. auch StPO. § 477 ff.

„Beschlagnahme": Unter andere Gesichtspunkte und prozessuale Normen fällt die Beschlagnahme des Vermögens (oder einzelner Vermögensbestandtheile) im Verfahren gegen Abwesende (StPO. §§ 325, 326, 332 ff.), bei Verletzungen der Wehrpflicht (StGB. § 140, StPO. § 480), bei Hochverrath und Landesverrath (StGB. § 93, StPO. § 480).

## § 95.

Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

## § 96.

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheile bereiten würde.

## § 97.

Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

## § 98.

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in

militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

Ueber Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung und die richterliche Prüfung derselben ꝛc. s. Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874, § 23 ff.

„Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche ꝛc.": vgl. GVG. § 153 (s. oben S. 33).

„Abwesenheit" steht im Abs. 2 nicht im spezifischen Sinne des § 318, sondern nur im Gegensatze zu „anwesend", also = nicht gegenwärtig.

## § 99.

Zuläſſig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 5 des Reichspostges. v. 28. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 347).

## § 100.

Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).

§ 101.

Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

§ 102.

Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß

die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

Abs. 2 enthält eine Erweiterung des § 39 Ziff. 3 des StGB.

## § 104.

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

Zu den Eingangsworten vgl. StGB. § 123, zu Abs. 2 StGB. § 39.

## § 105.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter,

bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

Bezüglich der Durchsuchung bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Abgabengesetze und insbesondere hinsichtlich der desfallsigen Befugnisse der betreffenden Administrativorgane bleiben die hierüber in Reichs- oder Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften vorbehalten. EG. §§ 5 und 6. Vereinszollgesetz von 1867 § 126 f. G. über die Brausteuer vom 31. Mai 1872, § 24. — „Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche rc." vgl. GVG. § 153 (s. oben S. 33).

## § 106.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend,

so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

„Abwesend" steht auch hier, wie im § 98, im Sinne von „nicht anwesend, nicht gegenwärtig", nicht im Sinne des § 318.

## § 107.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103), sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

## § 108.

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

## § 109.

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110.

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 111.

Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeigneten Falls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

## Neunter Abschnitt.

## Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§ 112.

Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen

ihn vorhanden sind, und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

Angeschuldigter: § 155! Vgl. auch § 125. — Ausländer, vgl. Art. 3 der RVerf.

### § 113.

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

Ueberweisung an die Landespolizeibehörde: StGB. § 361 Nr. 3 bis 8, § 362.

### § 114.

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehle ist der Angeschuldigte genau zu be-

zeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung, und wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des § 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

### § 115.

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

### § 116.

Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§ 117.

Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§ 118.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 119.

Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 120.

Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

§ 121.

Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

## § 122.

Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte, sowie Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge, sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

## § 123.

Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

§ 124.

Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gerichte erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen, sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

§ 125.

Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§ 114—123 finden entsprechende Anwendung.

Bei Antragsreaten ist auch schon vor gestelltem Strafverfolgungs-

antrage Verhaftung nach § 125 zulässig. Vgl. § 130 und RCProt. S. 174, 176, 179.

## § 126.

Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

## § 127.

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 127 hat keine Unterscheidungen nach der Art der betreffenden strafbaren Handlung. § 116 Abs. 1 des BE. hatte die Festnahme zugelassen: bei Betretung „auf frischer That oder unmittelbar nachher." Ueber die blos redaktionelle Bedeutung des Abstrichs dieser Worte vgl. RCProt. S. 868. „Haftbefehl" steht im Abs. 2 im

allgemeinen Sinne, begreift also auch den Fall des § 125 (RCProt. S. 173 f.). — Abs. 3 bezieht sich auf Abs. 1 und 2 (RCProt. S. 174). — Nach den Mot. zu BE. § 102 behandelt die StPO. die Frage der Verhaftung zur Verhütung fernerer strafbarer Handlungen überhaupt nicht, weil es nicht Aufgabe einer Prozeßordnung sei, Vorbeugungsmaßregeln polizeilicher Natur zu treffen. Wenn daher auch § 127 (abweichend von einzelnen bisherigen Landesgesetzen) von der Festnahme zur Verhinderung der Verübung oder Fortsetzung strafbarer Handlungen nichts erwähnt, so ist diese damit noch nicht ausgeschlossen. Ihre Zulässigkeit und Formen bemessen sich vielmehr nach den anderweitigen Gesetzen über die Befugnisse der Präventivpolizei.

## § 128.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

## § 129.

Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

## § 130.

Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen,

bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des § 126 gleichfalls Anwendung.

§ 130 bezieht sich sowohl auf die Fälle des § 125 als die des § 128 mit § 127 Abs. 3.

## § 131.

Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

Bezieht sich überhaupt, und also namentlich im Abs. 2, nicht auf den Fall, wenn sich ein bereits Verurtheilter der Verhaftung entzieht. RCProt. S. 870. Vgl. § 489.

## § 132.

Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch

die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

## Zehnter Abschnitt.

### Vernehmung des Beschuldigten.

#### § 133.

Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

#### § 134.

Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

#### § 135.

Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

#### § 136.

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Zu Abs. 3: namentlich Alter, Familienstand, Vorleben, etwaiger Rückfall, bei Männern innerhalb des betreffenden Alters auch Militärverhältnisse.

## Elfter Abschnitt.

## Vertheidigung.

Bei den nachfolgenden Bestimmungen ist die Unterscheidung zwischen „Wahlvertheidiger" und „bestelltem Vertheidiger" zu beachten.

### § 137.

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbstständig einen Vertheidiger wählen.

Zur Vornahme einzelner Vertheidigungshandlungen bedarf der Vertheidiger weder des ausdrücklichen Auftrags, noch der Zustimmung des Beschuldigten oder des gesetzlichen Vertreters desselben. Insbesondere hat der Vertheidiger das Recht, für den Angeklagten Geschworene abzulehnen (§ 282 fg.) RGProt. S. 506. Bezüglich Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln vgl. § 339, 344.

### § 138.

Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

## § 139.

Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

## § 140.

Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

   Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

## § 141.

In anderen als den im § 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

§ 142.

Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

§ 143.

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§ 144.

Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

§ 145.

Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines Vertheidigers in Gemäßheit des § 141 erfolgt ist, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt, oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

Zu Abs. 2: Ist jedoch eine dritte zum Vertheidiger qualificirte Person anwesend und zur Uebernahme der Vertheidigung bereit, so kann das Gericht diese als Vertheidiger bestellen und von Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung absehen. RCProt. S. 887.

## § 146.

Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigten kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.

## § 147.

Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Ueberführungsstücke dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

Zu den **im Abs. 1** erwähnten Akten sind auch die nach § 197 dem Gerichte vorgelegten staatsanwaltschaftlichen Akten zu rechnen. RCProt. S. 511.

## § 148.

Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

## § 149.

Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

## § 150.

Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

# Zweites Buch.

# Verfahren in erster Instanz.

## Erster Abschnitt.

### Oeffentliche Klage.

#### § 151.

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

Der Grundsatz des § 151 gilt allgemein für alle Arten von Strafgerichten. Mot. zu § 133 des BE. Die Klage ist entweder öffentliche Klage (§§ 152 fg.) oder Privatklage (§§ 414 fg.) Die Einleitung einer Untersuchung im Wege der Officialthätigkeit des Gerichts, wie sie bisher in manchen deutschen Staaten, und zwar da und dort auch bei accusatorischer Form des Prozesses, noch Rechtens war, ist ausgeschlossen. Vgl. übrigens die §§ 169 fg., sowie die §§ 201 f., namentlich 204, 205 und 206, welche Modificationen des reinen Anklageprincips enthalten.

#### § 152.

Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft mit dem das erstere beschränkenden Legalitätsprincip. Garantieen für die Durchführung

des Letzteren geben namentlich die disciplinäre Verantwortlichkeit des Staatsanwalts, der § 346 des StGB., sowie die §§ 169 fg. der StPO.

Der Vorbehalt im Abs. 2: „soweit nicht .... bestimmt ist", zielt namentlich auf die Fälle der §§ 414 fg. (Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit sie Antragsreate sind) ab. Vgl. namentlich § 416. — Als Gründe mangelnder „Verfolgbarkeit" sind insbesondere das Fehlen des etwa erforderlichen Privatantrags und Verjährung hervorzuheben. §§ 61—69 des StGB. Vgl. auch StGB. §§ 4, 5, 11 und 12, sowie Art. 22 und 30 der Reichsverf.

Art der Erhebung der öffentlichen Klage: § 168.

## § 153.

Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Klage kann nur contra personam certam gerichtet werden. Ein Vorgehen contra personam incertam ist nur im Wege des Ermittlungsverfahrens zulässig. Vgl. auch §§ 177 und 189.

## § 154.

Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

## § 155.

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

„Beschuldigter" ist somit der allgemeinste Begriff.

## Zweiter Abschnitt.

## Vorbereitung der öffentlichen Klage.

### § 156.

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

Der Ausdruck „Anträge auf Strafverfolgung" ist **im Abs. 1** nicht auf die Fälle der Antragsreate beschränkt; wohl aber der Absatz 2. — Protokoll: hier = schriftliche Registratur: RCProt. S. 203.

### § 157.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

### § 158.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung,

sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

Sog. Ermittlungs- oder Scrutinialverfahren.

## § 159.

Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

## § 160.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

**Abs. 1:** Z. B. richterlichen Augenschein, e i d l i c h e Zeugenvernehmung (vgl. übrigens § 65), Ausübung eines Zeugnißzwangs (§ 69).

**Abs. 2.** Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit, nicht auch der Opportunität; aber der Zulässigkeit in concreto, nicht blos in abstracto. Zur Frage der Zulässigkeit gehört auch die Frage des Bestehens von Gefahr auf Verzug im Falle des § 65 Abs. 3. RGProt. Nr. 172 S. 2 fg.

## § 161.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der

Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§ 162.

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§ 163.

Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

§ 164.

Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

§ 165.

In den Fällen der §§ 163, 164 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

§ 166.

Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzuneh-

menden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

Vgl. § 185 fg.

§ 167.

Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Vertheidigers und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

§ 168.

Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

Vgl. §§ 196 und 197.

§ 169.

Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

„Antrag" steht hier im allgemeinen Sinne, ist also auch nicht beschränkt auf diejenigen Fälle, in denen nach dem materiellen Straf-

gesetze die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt (sog. Antragsreate). Andererseits ist aber auch eine bloße Anzeige noch kein Antrag. Vgl. § 156 im Eingange.

## § 170.

Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

„Antragsteller": vgl. Bem. zu § 169. — „Beschwerde" ist hier nicht das Rechtsmittel der Beschwerde. Vgl. § 346.

„Zugleich der Verletzte": also nicht quisquis ex populo. Der Begriff „Verletzter" wurde nach den RB. von 1876 (st. B. S. 977 fg.) hier sehr allgemein genommen. Er ist nicht absolut beschränkt auf die im § 435 Abs. 2 aufgezählten Fälle, sondern umfaßt Jeden, der sowohl in seinen materiellen wie in anderweitigen persönlichen Rechten (einschlüssig der politischen) geschädigt ist.

## § 171.

Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

§ 172.

Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§ 173.

Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§ 174.

Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§ 175.

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 172 und des § 174 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

## Dritter Abschnitt.

## Gerichtliche Voruntersuchung.

§ 176.

Die Voruntersuchung findet in denjenigen Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des § 199 beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, außer dem Falle der Verbindung in Folge eines Zusammenhanges (§ 5), die Voruntersuchung unzuläßig.

§ 177.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

Vgl. § 153, sowie den Zusatz zu § 177 in § 189.

§ 178.

Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzuläßigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§ 176), oder weil die in dem Antrage be-

zeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§ 179.

Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im § 178 Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

§ 180.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des § 178 Abs. 2 und in dem Falle des § 179 Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§ 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

Im Uebrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

§ 181.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 182.

Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

Ueber Bestellung und Funktionsdauer der Untersuchungsrichter am Landgerichte vgl. GVG. §§ 60 und 64.

## § 183.

Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

## § 184.

Bei dem Reichsgericht wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen.

Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

## § 185.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen.

## § 186.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll auf-

zunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§ 187.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

§ 188.

Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

§ 189.

Ergiebt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine in dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That, so hat der

Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

§ 190.

Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

§ 191.

Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 192.

Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesen-

heit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

§ 193.

Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§ 194.

Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§ 195.

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

# Vierter Abschnitt.

## Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

### § 196.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

Der nach einzelnen bisherigen Strafprozeßordnungen (z. B. in Bayern) vorgeschriebene eigene sog. Verweisungsantrag fällt als besonderer Akt weg und mit der Anklageschrift zusammen.

### § 197.

Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

Abgekürztes Ausnahmeverfahren: § 211.

### § 198.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

In den vor dem Reichsgerichte, den Schwurgerichten oder den Landgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen.

In schöffengerichtlichen Sachen kann sich nach Abs. 1 die Anklageschrift sehr einfach gestalten. Auch in den Fällen des Abs. 2 liegt übrigens die Entwicklung längerer Beweisdeduktionen und declamatorischer Auseinandersetzungen nicht im Sinne des Gesetzes, welches die „Anklageschrift" mit den im Gebiete des franz. Rechts und der an dasselbe sich anlehnenden Strafprozeßordnungen bisher üblich gewesenen, gleichnamigen Aktenstücken sachlich keineswegs auf gleiche Linie stellt, vielmehr als ein viel einfacheres Schriftstück sich denkt. Mot. zu § 165 des BE. und RKProt. S. 310 fg., 315 fg., 930 fg. Die Anklageschrift wird ja auch nach § 242 in der Hauptverhandlung **nicht** verlesen.

## § 199.

Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 180 Abs. 1 und § 181 statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

## § 200.

Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen. Die An-

ordnung einzelner Beweiserhebungen steht auch dem Amtsrichter zu.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§ 201.

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

§ 202.

Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

§ 203.

Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist.

„Abwesenheit“: vgl. § 318, 319, 327, 470.

§ 204.

Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§ 205.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des an=

zuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

§ 206.

Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Die Bestimmungen des § 199 finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle.

§ 207.

Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichte zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Das Landgericht eröffnet somit das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte unmittelbar, d. h. ohne vorgängige Verweisung der Sache an eine besondere, höhere sog. Anklagekammer. Zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht kann das Landgericht schreiten, sowohl wenn es nur eine unter § 27

des GVG. fallende Sache als vorliegend erachtet, als auch wenn es zur Anwendung der §§ 29 und 75 des GVG. (sog. Korrektionalisirung) Anlaß gegeben findet.

## § 208.

Betraf das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist.

## § 209.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

## § 210.

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

## § 211.

Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden,

wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Zu Abs. 2. Die Bestimmungen des Abs. 1 über den Wegfall schriftlicher Anklage und der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens gelten auch für die Fälle des Abs. 2.

## Fünfter Abschnitt.

## Vorbereitung der Hauptverhandlung.

### § 212.

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

### § 213.

Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.

Im Anschlusse an die vorausgehenden Bestimmungen über die Herstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten bestimmt das GVG. hinsichtlich der Vorbereitungen zur Bildung des Schöffengerichts und Schwurgerichts folgendes:

## I. Schöffengericht.

§ 45.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im Voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 46.

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahrs einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§ 47.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgelooft.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Auslosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 49.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

§ 50.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§ 51.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 56.

Schöffen . . . . . ., welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu Eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

(Zu § 56 vgl. StGB. § 138).

Ueber nachträgliches Eintreten oder Bekanntwerden der Unfähigkeit oder von Gründen zur Nichtberufung des Schöffen, sowie über Ablehnung der Funktion Seitens des

selben oder Enthebung wegen Verhinderung s. §§ 52, 53 und 54 des GVG. vgl. mit § 32 ff.

## II. Schwurgericht.

§ 91.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 92.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§ 93.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

§ 95.

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 96.

Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

(Zu § 96 vgl. StGB. § 138).

Bezüglich der Entscheidung über Ablehnungs- und Hinderungsgründe und Ersatz wegfallender Geschworener s. § 94 vgl. mit § 85 und 32 ff.

## § 214.

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

## § 215.

Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des § 231 unterbleiben.

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des § 35. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

## § 216.

Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 215) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

## § 217.

Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

§ 218.

Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 219.

Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

Zu Abs. 3. Vorbehaltlich der definitiven Entscheidung über die Kosten. RCProt. S. 336, 338, 340.

§ 220.

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§ 221.

Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen

oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§ 220) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

### § 222.

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

### § 223.

Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorzulegen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen,

welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

§ 224.

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

## Sechster Abschnitt.

## Hauptverhandlung.

§ 225.

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers.

Ueber Beiziehung von Ergänzungs-Richtern = Schöffen- und = Geschworenen s. GVG. § 194.

§ 226.

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Vertheidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich theilen.

Das GVG. bestimmt weiter in § 170 ff., sowie in § 195 folgendes:

§ 170.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

§ 195.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

§ 173.

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§ 175.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

§ 176.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§ 177.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 178.

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 179.

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 180.

Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disciplinären Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§ 181.

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 182.

Die in den §§ 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 183.

Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 180 und des § 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 184.

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 185.

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

§ 227.

Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Eine Verhinderung des Vertheidigers giebt, unbeschadet der Bestimmung des § 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des § 216 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

§ 228.

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am

vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von Neuem zu beginnen ist.

## § 229.

Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

Ausnahme: § 231. — „Ausgeblieben" vgl. Bem. zu § 318.

## § 230.

Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war, und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

„in seiner Abwesenheit": hier = „ohne seine Gegenwart".

## § 231.

Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 232.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 233.

Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

„Ohne Anwesenheit" vgl. Bem. zu § 318. — § 233 findet auch Anwendung auf den Fall des § 230 Abs. 2. RGProt. S. 345. — Qualifikation zum Wahlvertheidiger § 138 u. 139. — S. auch § 322 (sowie Anm. dazu) und § 328.

§ 234.

Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

**Zu Abs. 1** vgl. wegen der hieher gehörigen Fälle der Verhandlung „ohne Anwesenheit" (Bem. zu § 318) die §§ 229, 230, 231, sowie die Bem. zu § 324 und 475, s. auch § 318, 319, 327, 470). — Das hier erwähnte Urtheil ist — vorbehaltlich der Restitution nach § 234 in Verbindung mit § 44 ff. — der Rechtskraft fähig und mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln anfechtbar. — Ueber das Verhältniß des Restitutionsgesuchs (welches nicht unter den Begriff eines Rechtsmittels fällt) zur Berufung und Revision vgl. die §§ 356 u. 382. — Ueber die Frage der Zuläßigkeit der Wiedereinsetzung gegen das Urtheil auf Einspruch wider einen amtsrichterlichen Strafbefehl s. § 452.

**Zu Abs. 2** vgl. die §§ 232 u. 233.

## § 235.

Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

## § 236.

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im § 3 bezeichnete ist.

## § 237.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzuläßig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 238.

Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

Sog. Kreuzverhör (in beschränkter Anwendung).

§ 239.

Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger, sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

Es gilt dies auch dann, wenn das sog. Kreuzverhör nicht eintritt. — Unmittelbare Fragestellung, vorbehaltlich des § 240 Abs. 2 und § 241.

§ 240.

Demjenigen, welcher im Falle des § 238 Abs. 1 die Befugniß der Vernehmung mißbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden.

In den Fällen des § 238 Abs. 1 und des § 239 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

§ 241.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

## § 242.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

Beeidigung der Schöffen: GVG. § 51 (s. oben S. 101). Die Anklageschrift (§ 196 fg.) wird nicht verlesen, auch nicht mündlich nach ihrem Inhalte bekannt gegeben. BE. § 205, RKProt. S. 363; RKBer. S. 392.

## § 243.

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.

Das Gericht kann auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

## § 244.

Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 245.

Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 246.

Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§ 247.

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 248.

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstands-Registern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

§ 249.

Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§ 250.

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurtheilten Mitschuldigen.

In den im § 222 bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie

in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 erfolgt ist.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

§ 251.

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§ 252.

Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§ 253.

Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§ 254.

In den Fällen der §§ 252, 253 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

§ 255.

Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

„Zeugniß" steht im weiteren materiellen Sinne = Zeugschaft (nicht blos formelles Zeugniß oder sog. Attest). „Behörden" ist nicht gleichbedeutend mit „Beamten". Die Anwendung des ersten Begriffs wäre übrigens nach den Mot. zu § 216 des BE. nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß eine Behörde nur mit einem Beamten besetzt ist. In der RK. (Prot. S. 393 fg.) scheint man jedoch auch beim Abs. 1, zum mindesten vorwiegend, solche Behörden im Auge gehabt zu haben, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind. Vgl. übrigens auch die wieder mehr im Sinne der Motive gestaltete Bem. im RKBer. S. 394. — Aussteller von Leumundszeugnissen müssen als Zeugen geladen und vernommen werden. — „Aerztliche", also nicht blos gerichtsärztliche A. — „Körperverletzungen, welche — gehören" s. StGB. §§ 223, 223a vgl. mit § 224 und 227.

§ 256.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§ 257.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

§ 258.

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

Ueber Beiziehung eines Dollmetschers zur Verhandlung mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig oder taub oder stumm sind, vgl. GVG. § 187 fg.

§ 259.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

§ 260.

Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

§ 261.

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten.

§ 262.

Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalles und der Verjährung.

Ueber Berathung und Abstimmung s. auch GVG. § 195 fg. — Stimmrecht der Schöffen GVG. § 30.

§ 263.

Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.

§ 264.

Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes, darf nicht erfolgen,

ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

Auf die in § 244 Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

§ 265.

Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

§ 266.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheils-

gründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

§ 267.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.

Nicht mehr vorgeschrieben ist:

a) die Vorlesung der angewendeten Gesetzesstellen, wie sie bisher in Bayern gesetzlich verordnet war,

b) die Belehrung über Zulässigkeit, Frist ꝛc. eines Rechtsmittels RCProt. S. 409 fg.

Erfolgt die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten, so ist ihm das Urtheil mit den Gründen zuzustellen. S. §§ 34, 35, sowie §§ 355, 381. Vgl. auch BE. § 226 Abs. 2, RCProt. Nr. V, 163, Anl. F. Ziff. 24. — Eine Specialbestimmung s. in § 468.

Ueber Ertheilung einer Urtheilsabschrift vgl. § 35. Der Freigesprochene kann sie unentgeltlich verlangen. Arg. § 499. Vgl. auch BE. § 226 Abs. 3, RCProt. Nr. V, 163 Anl. E. Ziff. 24, ferner RCProt. S. 413. — Hinsichtlich der Zeit der Urtheilsverkündung s. eine Specialbestimmung für Schwurgerichtssachen in § 315.

### § 268.

Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

Vgl. StGB. § 56.

### § 269.

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

### § 270.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des § 209.

Ist der Beschluß von einem Schöffengerichte ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

Auf die Fälle, in welchen das Schöffengericht nach § 29 und 75 des GVG. zuständig geworden ist, aber nach verhandelter Sache eine höhere als die im § 75 bezeichnete Strafe oder Buße als angemessen erachtet, findet § 270 keine Anwendung. In einem solchen Falle findet Rückverweisung an das Landgericht nicht statt; das Schöffengericht ist aber auch nicht gehindert, auf eine höhere als die bezeichnete Strafe oder Buße zu erkennen. Mot. zu § 229 des BE. der StPO.; § 55 des BE. des GVG.; RGProt. zum GVG. S. 207 fg., 372, 595, 708, 743, 744.

## § 271.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

## § 272.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1) den Ort und den Tag der Verhandlung;
2) die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3) die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;

4) die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;

5) die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 273.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 274.

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§ 275.

Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung theilgenommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

## Siebenter Abschnitt.

## Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

### § 276.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist.

### § 277.

Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

## § 278.

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Auslosung der Geschworenen.

Nach § 56 und 96 des GVG. sind „Geschworene, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu Eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen." (§ 56 u. 96.) Die Entscheidung wird von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen. (§ 96.) „Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seite des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt." (§ 56).

## § 279.

Vor der Auslosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen, solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

§ 94 des GVG. bestimmt außerdem:

§ 94.

Ueber die von den Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder, und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Auslosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Wegen der Unfähigkeit zum Geschworenenamte, der Unzulässigkeit der Berufung hiezu und der Ablehnung der Funktion s. GVG. § 85, vgl. mit § 32 fg. Ueber die Ausschließungsgründe s. StPO. § 22 und 32.

## § 280.

Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf dreißig zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgeloosten Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Ausloosung zurück.

## § 281.

Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen.

## § 282.

Von den ausgeloosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

Bezüglich der Frage des Ablehnungsrechtes des Nebenklägers vgl. § 437. Hinsichtlich der primären Privatklage vgl. § 424 fg.

## § 283.

Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen" oder „abgelehnt" die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.

Ausübung des Ablehnungsrechtes durch d. Vertheidiger zulässig. Vgl. § 137.

## § 284.

Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos.

## § 285.

Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Ausloosung ein.

Schließt sich an GVG. § 194 Abs. 2 und 3, lautend:

§ 194 Abs. 2 und 3.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

## § 286.

Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

## § 287.

Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von Neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von Neuem zu bilden.

## § 288.

Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich

zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

§ 289.

Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.

§ 290.

Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen werden von dem Vorsitzenden entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

§ 291.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung auf-

merksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

§ 292.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

§ 293.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.

Berufung der Geschworenen zur Entscheidung der Schuldfrage: GVG. § 293. — Wegen des Umfangs der Schuldfrage vgl. StPO. § 262 und 295. — Im Falle des § 20 des StGB. fällt die Feststellung des Vorhandenseins ehrloser Gesinnung nach der in der RG. zur Geltung gekommenen Ansicht den Geschworenen zu. RGProt. S. 459.

§ 294.

Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine, von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hülfsfrage).

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

§ 295.

Ueber solche, vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeigneten Falls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

Wegen des Ausschlusses einer Fragestellung über die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung, sowie über das Vorhandensein des etwa erforderlichen Strafverfolgungsantrags vgl. § 262, sowie Mot. zu BE. § 255.

§ 296.

Wird die Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

§ 297.

Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.

Zu Abs. 2 vgl. GVG. § 198.

§ 298.

Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt

werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

Vgl. § 56 (Abs. 1 und 2) und § 58 des StGB. Die hier gebotene Fragestellung muß auch ohne Parteiantrag erfolgen. Mot. zu § 255 des BE.

§ 299.

An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

§ 300.

Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

§ 301.

Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

§ 302.

Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.

§ 303.

Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß

kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete.

## § 304.

Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.

Ueber Berathung und Abstimmung s. weiter GVG. § 197 fg., sowie StPO. § 262, 297 und 307. Die Reihenfolge der Abstimmung der Geschworenen richtet sich gemäß § 199 des GVG. nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt. Stillschweigen über Berathung und Abstimmung gebietet GVG. § 200.

## § 305.

Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

## § 306.

Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Ergiebt sich Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

## § 307.

Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr

als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.

Zu Abs. 2 vgl. StPO. § 262 und GVG. § 198.

## § 308.

Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen“

und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

## § 309.

Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

## § 310.

Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.

## § 311.

Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden.

Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

### § 312.

Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.

### § 313.

Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

### § 314.

Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Anderenfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

### § 315.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.

Ueber Art der Verkündung s. § 267.

### § 316.

In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem niedergeschriebenen Urtheil anzufügen.

Vgl. hiezu § 266.

### § 317.

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zuläßig.

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

## Achter Abschnitt.

## Verfahren gegen Abwesende.

### § 318.

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

Der specifische Begriff: „abwesend" ist zu unterscheiden von dem weiteren Begriffe: „nicht anwesend", „ohne Anwesenheit" (z. B. im Sinne des § 233, 234), sowie dem heterogenen Begriffe: „Ausbleiben", „ausgeblieben" (s. z. B. § 231). — Ausland = außerhalb des Deutschen Reichs.

### § 319.

Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§ 320 bis 326 zur Anwendung.

### § 320.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befol-

gung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen.

§ 321.

Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden.

§ 322.

In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

Zu beachten ist die Verschiedenheit des Wortlauts des ersten Satzes im § 322 von dem des § 233.

§ 323.

Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

Wegen der Natur dieses Urtheils vgl. auch hieher die Bem. zu § 234.

## § 324.

Die im § 322 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Ueber den Begriff: „Rechtsmittel" vgl. die Bem. zu § 338. Dem Beschuldigten selbst stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel, sowie der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter den allgemeinen Voraussetzungen zu. Ob auch das Gesuch um Restitution nach § 234? wohl ja!

## § 325.

Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

Vgl. CPO. § 808 fg.

## § 326.

Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des § 325 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§ 327.

In anderen als den im § 319 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 328 bis 336.

Weitere Ausnahmen s. jedoch in den §§ 470 fg.

§ 328.

Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

§ 329.

Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 330.

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§ 331.

Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§ 332.

Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

Die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.

Beschl. als Gestellungsmittel.

§ 333.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 334.

Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

§ 335.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

Gestellung des Beschuldigten bildet einen Aufhebungsgrund; ebenso die Befreiung von dem Haftbefehl durch Sicherheitsleistung. R.C.-Prot. S. 1087.

§ 336.

Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§ 196) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§ 337.

Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

# Drittes Buch.

# Rechtsmittel.

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

### § 338.

Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

Rechtsmittel im Sinne des Gesetzes und namentlich auch des I Abschn. sind: die Beschwerde, Berufung und Revision. — Die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 399 fg.) behandelt das Gesetz nicht aus dem Gesichtspunkte eines Rechtsmittels, sondern eines neu eröffneten Verfahrens (Mot. zu § 9 des BE. des E.G.). Doch sind die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel (zu denen auch § 324 zu rechnen sein wird) durch die besondere Vorschrift des § 325 auch auf den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ausgedehnt. — Nicht als Rechtsmittel erscheinen ferner der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 234) der Einspruch (vgl. namentlich § 449 fg.; er ist seinem Wesen nach ein Antrag auf nachträgliches rechtliches Gehör), sowie der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber Strafbescheiden von Verwaltungsbehörden (§ 453, 459).

§ 339.

Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§ 340.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 341.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängnisse er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

§ 342.

Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 343.

Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§ 344.

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels, sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf

der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 345.

Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

## Zweiter Abschnitt.

### Beschwerde.

§ 346.

Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

„Beschlüsse" sind zu unterscheiden von „Urtheilen" (§§ 259, 429, 479, und den diesen gleichgestellten Entscheidungen (vgl. z. B. § 450).

Ueber specielle Fälle des Rechtsmittels der Beschwerde s. auch GVG. §§ 56, 96, 160, 183.

Einer (jeden oder wenigstens selbstständigen) Anfechtung sind Beschlüsse oder Verfügungen entzogen, z. B. nach StPO. §§ 28 Abs. 1,

46 Abs. 2, 180 Abs. 2, 200 Abs. 2, 209 Abs. 1, 270 Abs. 3, 279 Abs. 2, 346 Abs. 3, 352 Abs. 2, 388 Abs. 2, 455 Abs. 2, 461; GVG. § 52, 53.

Eine besondere Unterart dieses Rechtsmittels ist die „sofortige Beschwerde", § 353.

§ 347.

Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§ 348.

Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.

Beschwerdegericht: GVG. §§ 72, 123 (s. oben S. 16 u. 20), s. auch ebendas. § 160, 183.

§ 349.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerde-

gericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§ 350.

Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen; es kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 351.

Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§ 352.

Beschlüsse, welche von dem Landgerichte in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

§ 353.

Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegericht genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

Fälle der sofortigen Beschwerde s. z. B.: StPO §§ 28 Abs. 1, 46 Abs. 3, 81 Abs. 3, 122 Abs. 2, 180 Abs. 1, 181, 199 Abs. 3, 209 Abs. 2, 270 Abs. 3, 363 Abs. 2, 412, 455 Abs. 3, 461, 463 Abs. 3, 494 Abs. 4 501 Abs. 3. Vgl. auch GVG. § 183 (s. oben S. 108).

## Dritter Abschnitt.

## Berufung.

### § 354.

Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Ebenso auch gegen Urtheile nach § 211. — Dem Staatsanwalt steht die Berufung, wie dem Angeklagten, zu. Vgl. auch § 338.

### § 355.

Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

### § 356.

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 357.

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§ 358.

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdefrist gerechtfertigt werden.

§ 359.

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

§ 360.

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden: die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§ 361.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ab-

lauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

§ 362.

Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte. Diese übergiebt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

Berufungsgericht: Strafkammer des Landgerichts nach GVG. § 76.

§ 363.

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

§ 364.

Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§ 213, 215—224 Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

## § 365.

Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 242 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen.

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

## § 366.

Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 250, 252, ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

## § 367.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

## § 368.

Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist.

## § 369.

Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen, oder wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen.

§ 370.

Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§ 371.

Ist von einer der im § 340 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

§ 372.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gun-

sten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

§ 373.

Im Uebrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

## Vierter Abschnitt.

## Revision.

§ 374.

Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

§ 375.

Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

Revisionsgericht: theils Oberlandesgericht nach GVG. § 123 (s. oben S. 20), theils Reichsgericht nach GVG. § 136 (s. oben S. 20).

§ 376.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 377.

Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder

Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;

3) wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;

4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;

5) wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;

6) wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;

7) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;

8) wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzuläſsig beschränkt worden ist.

**Zu Ziff. 1.** Vgl. namentlich GVG. §§ 26, 77, 81, 124.

**Zu Ziff. 2.** StPO. §§ 22, 23, 31, 32.

**Zu Ziff. 3.** StPO. § 24 fg., 28. 31.

**Zu Ziff. 4.** Dieser Punkt kann selbstverständlich auch hier nur mehr insoweit Gegenstand der Prüfung sein, als der erste Richter in der Hauptverhandlung noch befugt war, seine Zuständigkeit in Frage zu stellen. Vgl. §§ 6, 16—18. Mot. zu BE. § 301.

**Zu Ziff. 5.** Vgl. §§ 140, 145, 225, 229—233, 319, 327, 470, 418, 425, 438.

**Zu Ziff. 6.** GVG. §§ 170, 173—176 (s. oben S. 106).

**Zu Ziff. 7.** Vgl. § 34; s. auch § 266.

## § 378.

Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staats-

anwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

§ 379.

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des § 377, Nr. 1, 2, 3, 5, oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

§ 380.

Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 gestützt werden.

§ 381.

Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 382.

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs recht-

zeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 383.

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.

§ 384.

Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

§ 385.

Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

§ 386.

Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im § 385 Absatz 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§ 387.

Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

§ 388.

Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend.

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

## § 389.

Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

## § 390.

Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

## § 391.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

## § 392.

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im § 384 Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§ 393.

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.

§ 394.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung, oder auf Einstellung, oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein demselben Bundesstaate angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§ 395.

Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

§ 396.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des § 267.

§ 397.

Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

§ 398.

Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.

# Viertes Buch.

## Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

### § 399.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;

4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;

5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

§ 400.

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 401.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

§ 402.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten

als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegegenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

3) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

## § 403.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.

## § 404.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zuläßig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

## § 405.

Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

S. Bem. vor § 338. Vgl. hieher außer den §§ 338 fg. auch den § 324.

§ 406.

In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im § 401, Abs 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§ 407.

Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des § 399 Nr. 3 oder des § 402 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

§ 408.

Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

§ 409.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

## § 410.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 399 Nr. 1, 2 oder des § 402 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

## § 411.

Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann

nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 412.

Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

§ 413.

In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft, oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem früheren erkannte, nicht verhängen.

## Fünftes Buch.

# Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

## Erster Abschnitt.

### Privatklage.

### § 414.

Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

Strafantrag und Privatklage sind wohl zu unterscheiden.

Abschn. I behandelt die sog. primäre Privatklage. Die im BG.

aufgenommene subsidiäre Privatklage wurde in der RG. gänzlich beseitigt.

Bezüglich der unter Abs. 1 treffenden Fälle vgl. StGB. §§ 185—187, 189, 194—196, ferner § 232 mit § 223 und 230 Abs. 1.

**Zu Abs. 2** vgl. StGB. § 65, 189, 195, 196, 232.

**Zu Abs. 3** vgl. in Bezug auf die Vertretung Geisteskranker und Taubstummer auch StGB. § 65, dann hinsichtlich der Vertretung von Corporationen &c. CPO. § 50, 51, 157 Abs. 2.

## § 415.

Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Andern unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

## § 416.

Die öffentliche Klage wird wegen der im § 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Die Erhebung der öffentlichen Klage kann im öffentlichen Interesse liegen mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Beschuldigten oder des Verletzten, wegen der Modalitäten der Verübung und des eingetretenen Erfolgs, wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ruhe durch häufiges Vorkommen von Reaten der fraglichen Art u. dgl.

## § 417.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr

jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitte dieses Buches für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

## § 418.

Der Privatkläger kann im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

## § 419.

Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Aus der CPO. sind namentlich folgende Bestimmungen hervorzuheben:

a. in Bezug auf Sicherheitsleistung:

§ 102.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1) wenn nach den Gesetzen des Staats, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2) ..........
3) bei Widerklagen;
4) ..........
5) ..........

§ 103.

Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 104.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergiebt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 105.

Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

b. in Bezug auf Armenrecht:

§ 106.

Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und

seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 107.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3) das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

§ 108.

Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§ 109.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuche ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§ 110.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 111.

Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im § 107 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 112.

Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 113.

Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§ 114.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist.

§ 115.

Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zuläßig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

§ 116.

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurtheilt ist.

§ 117.

Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

§ 118.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

## § 420.

Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im § 196 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

„Beleidigungen" = wörtliche und thätliche Beleidigungen. § 420 gilt aber nicht für die mittels Privatklage verfolgbaren Körperverletzungen.

## § 421.

Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den im § 198 Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

## § 422.

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das

Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

§ 423.

Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§ 424.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

§ 425.

Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren, muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

## § 426.

Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

## § 427.

In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des § 139 findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

## § 428.

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 257) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

Schließt sich an das StGB. § 198 und 232.

## § 429.

Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 430.

Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 402. Die Bestimmung des § 343 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Die in den §§ 361, 362, 387 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

§ 431.

Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen

angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des § 343 sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

Vgl. StGB. § 194 mit § 64, aber auch § 232 Abs. 2, woselbst die Zurücknahme des bloßen Antrags (vgl. Bem. zu § 414) beschränkt ist. Letzteres behält seine Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit der öffentlichen Klage. Vgl. §§ 416, 417.

## § 432.

Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von Neuem erhoben werden.

## § 433.

Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

## § 434.

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Pri-

vatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

## Zweiter Abschnitt.

### Nebenklage.

#### § 435.

Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 170) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

#### § 436.

Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das Letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

#### § 437.

Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers.

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.

§ 438.

Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung, sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

§ 439.

Entscheidungen, welche schon vor dem Anschlusse ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

§ 440.

Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen, so wird das Urtheil dem ersteren zugestellt.

§ 441.

Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

§ 442.

Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf, sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

§ 443.

Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435—442 als Nebenkläger anzuschließen,

steht auch Demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

I. „Buße" steht hier in demselben Sinne, wie im StGB. §§ 188, 231 und in den weiter einschlägigen Strafgesetzen. Die gesetzlichen Fälle einer Buße sind dermalen:

1) §§ 188 und 231 des StGB. (Beleidigung und Körperverletzung),
2) §§ 18, 43 und 45 des RG. vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken rc.,
3) § 15 des RG. vom 30. Nov. 1874 über Markenschutz,
4) § 16 des RG. vom 9. Jan. 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
5) § 9 des RG. vom 10. Jan. 1876 über den Schutz der Photographieen,
6) § 14 des RG. vom 11. Jan. 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

II. Die im PE. § 322 fg. und im BCE. § 328 fg. enthalten gewesenen Bestimmungen über den Anschluß des Verletzten als Civilkläger, d. h. über die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche, welche unmittelbar aus einer strafbaren Handlung entstanden und gegen den Angeklagten gerichtet sind (und nicht in Gestalt einer Buße verfolgt werden), vor dem Strafrichter im Wege des sog. Adhäsionsverfahrens, sind schon im BE. wieder gestrichen worden. Auch die RC. hat solche Bestimmungen abgelehnt (RCProt. S. 685). Eine Civiladhäsion ist sonach im inneren Bereiche der Geltung der Strafprozeßordnung reichsrechtlich ausgeschlossen. Nach Landesrecht kann dieselbe noch vorkommen, jedoch nur in denjenigen Richtungen, in welchen nach § 3 des EG. (vgl. mit § 13 des GVG.) landesrechtlich überhaupt ein besonderes Verfahren (vor den ordentlichen oder vor besonderen Gerichten) vorgezeichnet werden darf, also namentlich in Bezug auf Forststrafsachen (Holzdiebstahl). Mot. zu § 374 des BE.

## § 444.

Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

§ 445.

Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

§ 446.

Die Bestimmungen der §§ 444, 445 finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

## Sechstes Buch.

# Besondere Arten des Verfahrens.

## Erster Abschnitt.

### Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§ 447.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im § 27 Nr. 3—8 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

1) „In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen." Die Mot. zu dem correspondirenden, und in diesem Punkte gleichlautenden § 375 des BE. citiren hieher nur den § 14 des BE. des GVG., jetzt § 27 Nr. 1 und 2 des GVG., nicht auch den § 16 dess. BE., welchem der § 29 des GVG. entspricht. — Die in obigem § 447 erwähnten Ausnahmen sind die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im

Wege der Privatklage geschieht, dann Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Sachbeschädigung, endlich die Begünstigung und Hehlerei bei einer zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörigen Handlung.

2) Die Zulässigkeit des Strafbefehls ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschuldigte verhaftet, oder festgenommen und vorgeführt ist. Mot. zu § 375 des BE. RCProt. S. 1059.

3) Abs. 2 sagt: „Darf keine . . . festgesetzt werden." Daß eine höhere gesetzlich angedroht ist, schließt an sich die Erlassung eines Strafbefehls nicht aus.

## § 448.

Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

## § 449.

Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

Die Beifügung noch anderer als der hienach nothwendigen Angaben, wie z. B. die Bezeichnung der Kasse, bei welcher gezahlt werden kann, ist nicht ausgeschlossen. RCProt. S. 695. Der Einspruch hat nicht die Natur eines Rechtsmittels. Er ist ein Antrag auf nachträgliches rechtliches Gehör. Mot. zu § 375 des BE.

## § 450.

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch

erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§ 451.

Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

1) **Zu Abs. 1.** Die Worte „bis zum Beginne derselben" gehören zu beiden Alternativen. Vgl. BG. § 379, Mot. dazu.

2) Die Vertretungsbefugniß nach Abs. 2 fällt weg, wenn der Angeklagte sich in Haft befindet. Vgl. Mot. zu § 379 des BG. — Ueber die Qualifikation zum Wahlvertheidiger vgl. § 138.

§ 452.

Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

## Zweiter Abschnitt.

### Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§ 453.

Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Poli-

zeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

## § 454.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

## § 455.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§ 456.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 457.

Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§ 458.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

## Dritter Abschnitt.

## Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

### § 459.

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

1) Hieher gehören vor allem Verfehlungen in Bezug auf die Erhebung von direkten oder indirekten Steuern, Umlagen, Zöllen, Aufschlägen (Octroi), Tax- und Stempelgebühren, Wege-, Brücken- und Pflasterzöllen, gleichviel, ob sie auf Reichs- oder Landesgesetzen beruhen. Mit Rücksicht auf den neben dem Begriff: „öffentliche Abgaben" noch eigens gebrauchten allgemeinen Ausdruck: „öffentliche Gefälle" sind hieher aber auch noch andere Fälle, z. B. Verfehlungen in Bezug auf Regalien und Aehnliches zu beziehen.

2) Ob, in welchen Fällen, in welchem Umfange und in welchem Verfahren wegen Verfehlungen obengedachter Art Strafen im Verwaltungswege festgesetzt werden dürfen, bemißt sich, soweit nicht die §§ 386 fg. beschränkende und näher bestimmende Normen enthalten oder spezielle Reichsgesetze eingreifen, nach der Landesgesetzgebung. Vgl. §§ 5 und 6 Nr. 3 des

EG. *Die aus den* §§ 386 fg. *sich ergebende Grundregel* ist die, daß auf Grund Landesrechts eine Verwaltungs*jubicatur mit gänzlichem Ausschluß des Rechtsweges* in fraglicher Richtung fernerhin *unstatthaft* ist.

*Spezielle reichsrechtliche* Bestimmungen über die hier fragliche administrative Zuständigkeit finden sich z. B. im § 34 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871. Weitere spezielle Reichsgesetze, wie § 18 des RG über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, § 41 des RG. über die Brausteuer vom 31. Mai 1872 (wegen des Geltungsgebiets dess. vgl. oben S. 7), § 12 des Zollvereinsgesetzes über die Tabakssteuer vom 28. Aug. 1868, § 68 des G. über die Branntweinsteuer vom 8. Juli 1868 (wegen des Geltungsgebiets vgl. oben S. 7), verweisen in der betreffenden Richtung auf das Verfahren 2c. in Zollsachen, der § 165 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 aber wiederum auf die Landesgesetzgebung. Vgl. auch § 18 des in Norddeutschland geltenden Gesetzes über die Salzsteuer vom 12. Okt. 1867, sowie die correspondirenden Bestimmungen der oben S. 7 erwähnten süddeutschen Landesgesetze hierüber.

Administrative Straffestsetzungen der hier behandelten Art erfolgen gemeinhin in Gestalt von zweierlei Grundformen, nämlich im Wege:

a. der sog. freiwilligen Unterwerfung im engern Sinne, bei welcher die ganze rechtliche Existenz der Straffestsetzung von vorneherein durch *ausdrückliche* positive Unterwerfung unter dieselbe bedingt ist, *oder*

b. eines förmlichen sog. Strafbescheids (Strafresoluts), welcher unter dem Präjudize der Annahme *stillschweigender* Anerkennung desselben im Falle Nichtbetretens des Rechtswegs (s. auch die Nr. 3) ergeht und bei einer Provocation auf letzteren außer Kraft tritt.

Außerdem finden sich noch in Reichs- wie in Landesgesetzen modifizirte Zwischenformen. (Vgl. z. B. die Verbindung beider Systeme in den § 34 fg. des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871).

Die erstgedachte Grundform hat die Zuläßigkeit der Betretung des Rechtswegs an sich schon zur *prinzipiellen* Voraussetzung, schließt aber dieselbe *für den konkreten Fall* nach ihrem Begriff und Wesen *in Folge ausdrücklichen Verzichts* darauf aus. Ihre fernere Anwendbarkeit erscheint durch die Strafprozeßordnung m. E. nicht behindert.

Die zweite Grundform ist in den obigen §§ 459 fg. ins Auge gefaßt und durch die hierin enthaltenen Normativbestimmungen begränzt.

Anderweitige landesrechtliche Zwischenformen dürften sich mit dem Systeme der StPO. nicht vereinbaren lassen. Bezüglich der ferneren Geltung der Spezialbestimmungen in Reichsgesetzen vgl. § 5 des EG.

3) Nach den RCProt. S. 700 bestand in der Reichscommission die Auffassung, es sei nicht ausgeschlossen, im Wege der Landesgesetzgebung gegen den Strafbescheid außer der Betretung des Rechtswegs auch einen Administrativrecurs zuzulassen; dabei dürfe aber nicht bestimmt sein oder werden, daß die Einlegung dieses Recurses die Anrufung gerichtlicher Entscheidung gegenüber dem Strafbescheide, gleichviel ob dieser von einer niedrigeren oder höheren Instanz erfolgte, ausschließe.

4) Ueber die Wirkung und das weitere Verfahren, wenn innerhalb der einwöchentlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wird, bestimmt die StPO. nichts. Es bemißt sich solches, soweit nicht Spezialreichsgesetze in Betracht kommen, nach den einschlägigen Landesgesetzen. RCProt. S. 701.

5) In Bezug auf die Erledigung der streitigen Frage, ob und in welcher Höhe Jemand eine Abgabe ꝛc. zu entrichten habe, verbleibt es nach wie vor bei den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften und Einrichtungen. RCProt. S. 701.

## § 460.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

## § 461.

In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 455 entsprechende Anwendung.

## § 462.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß

es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

## § 463.

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

## § 464.

Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

## § 465.

Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch

hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

§ 466.

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

§ 467.

Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 468.

Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§ 469.

Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.

## Vierter Abschnitt.

## Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

### § 470.

Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§ 140, Abs. 1, Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§ 140, Abs. 1, Nr. 2 und § 360, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben, (§ 360, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§ 140, Abs. 1, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

### § 471.

Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen.

Vgl. Reichs-Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874, §§ 12, 27, 28, 57, 58, 59, 60, 61, 69. Auf die nach § 33 des ebengedachten Gesetzes strafbaren Verfehlungen findet, wie der ganze Abschnitt, so namentlich auch die Spezialvorschrift des § 471 keine Anwendung und verbleibt es hinsichtlich jener bei den allgemeinen Vorschriften über den Gerichtsstand (selbstverständlich dabei aber auch bei denen des § 13 für Fälle des Zusammenhangs mit den in § 470 fg. behandelten Reaten).

## § 472.

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des § 140, Abs. 1, Nr. 1 des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des § 140, Abs. 1, Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmanns im Deutschen Reiche nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des § 140, Abs. 1, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reiche nicht ermittelt worden und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

## § 473.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§ 320, 321 Abs. 1.

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in § 472 bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

## § 474.

Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des § 322 Anwendung.

## § 475.

Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im § 472 bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

1. Wegen der Vermögensbeschlagnahme nach StGB. § 140 vgl. StPO. § 480.

2. Nach einer Bemerkung der Mot. zu § 395 fg. des BE. lag es nicht in der Intention des Letzteren, für die hier fraglichen Fälle (deren Eigenthümlichkeit gerade darin besteht, daß die Abwesenheit einen Bestandtheil des Thatbestands selbst bildet) eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand contra sententiam nach § 234 zuzulassen, zumal § 399 Nr. 5 Abhülfe gewährt, wenn sich nachträglich Anhaltspunkte für die Unschuld des Verurtheilten ergeben sollten. Vgl. über letzteren Punkt auch RCProt. S. 1067, woselbst für die Anwendung des § 399 Nr. 5 auf Fälle vorwürfiger Art die Beibringung solcher Thatsachen als genügend bezeichnet wurde, welche die Unrichtigkeit der Constatirungen der Controlbehörde ergeben oder welche überhaupt dem Richter bei der Urtheilsschöpfung nicht vorlagen. Vgl. übrigens bezüglich der Fälle des StGB. § 360 Nr. 3 doch auch den Schlußsatz des § 499 Nr. 5 der StPO.

§ 476.

Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

## Fünfter Abschnitt.

## Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

§ 477.

In den Fällen, in welchen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheile in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

„Nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen": = nach Reichs- oder Landesgesetzen. Reichsrechtliche Bestimmungen dieser Art finden sich in dem Reichsgesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. vom 11. Juni 1870 §§ 21, 22, 25, 26, 43 und 45; in dem RG. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst vom 9. Jan. 1876, § 16; dem RG. über den Schutz der Photographieen vom 10. Jan. 1876, § 9, und dem RG. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, § 14.

§ 478.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung

haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten.

§ 479.

Die Rechtsmittel gegen das Urtheil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im § 478 bezeichneten Personen zu.

§ 480.

Auf die im § 93 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§ 333—335 und auf die in § 140 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§ 325, 326 entsprechende Anwendung.

## Siebentes Buch.

# Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

## Erster Abschnitt.

### Strafvollstreckung.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts (und so namentlich auch die des § 406) erstrecken an sich ihre Wirksamkeit selbstverständlich nur so weit, wie nach § 3 fg. des EG. die ganze StPO. überhaupt. Sie beziehen sich daher z. B. nicht auf Disciplinarsachen, auf die Fälle von Ordnungs-, Ungehorsams-, Zwangsstrafen ꝛc. In Ansehung dieser richtet sich auch die Strafvollstreckung nach den hiefür einschlägigen Spezialbestimmungen der Prozeßordnungen, beziehungsweise der betreffenden besonderen Reichs- oder Landesgesetze (vgl. z. B. GVG. § 181, 182). Dasselbe ist weiterhin auch der Fall in Bezug auf militärgerichtliche Sachen, vorbehaltlich jedoch der modifizirenden Consequenzen aus den Vorschriften des § 15 des Reichs-Mil.StGB. und namentlich des Abs. 3 dess.

Die Strafvollstreckung bei Sachen, welche im Wege eines Strafbescheids einer Verwaltungsbehörde (StPO. §§ 453 fg., 459 fg., Seemannsordnung v. 27. Dezbr. 1872 § 101) abgewandelt wurden, fällt nur insoweit unter die Vorschriften des obigen Abschnitts der StPO., als die zu vollstreckende Strafe in Folge eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung oder gemäß StPO. § 463 durch Ausspruch des Gerichts festgesetzt wurde. Im Uebrigen sind für die Vollstreckung der administrativen Strafbescheide die Reichs- oder Landesgesetze maßgebend, welche diese Strafbescheide innerhalb der hiefür durch die StPO. (§§ 453 fg., 459 fg.) und des EG. hiezu (§§ 5 und 6) gezogenen Grenzen regeln.

Ueber Inanspruchnahme der Rechtshülfe zur Strafvollstreckung s. GVG. § 161, 163, 164 (unten S. 211).

## § 481.

Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

1. Die „vorläufige Antretung" einer Freiheitsstrafe ist ausgeschlossen, auch wenn sich der Verurtheilte in Haft befindet. Mot. zu § 406 des BE.

2. Ueber den Einfluß eines Gesuchs um Wiederaufnahme des Verfahrens auf die Vollstreckbarkeit vgl. § 400.

## § 482.

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

Die Regel ist, daß die Strafzeit erst vom wirklichen Antritt der Strafe, d. h. dem Eintritt in den Strafort an gerechnet wird. Mot. zu § 406 des BE. Die im § 482 enthaltene Ausnahmebestimmung lautet allgemein, gilt also z. B. auch für den Fall, wenn der Staatsanwalt ein Rechtsmittel, und zwar gleichviel welches, eingelegt hat, ohne Unterschied, ob dasselbe irgendwie von Erfolg war oder nicht. Mot. a. a. O. Dagegen bezieht sich § 482 nicht auf den Fall, daß ein Verurtheilter erst zum Zweck des Strafantritts verhaftet wird. Für die Anrechnung der Untersuchungshaft vor Beginn der Strafzeit ist § 60 des StGB. maßgebend.

## § 483.

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

„Durch die Staatsanwaltschaft", d. h. auf Anordnung der Staatsanwaltschaft (CB. S. 411) mit Hülfe der übrigen, nach der Landesorganisation bestehenden Vollstreckungsorgane. (GVG. § 153; s. oben S. 33). Vgl. auch GVG. §§ 163 und 164 (s. unten S. 211), sowie § 15 des Reichs-Mil.StGB.

## § 484.

In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

1. Vgl. GVG. § 136. Da das Gesetz nicht einschränkt und unterscheidet, ist das kaiserliche Begnadigungsrecht in obigen Fällen seinem Umfange nach ein allgemeines. Abolition ist ausgeschlossen. Vgl. desfalls § 134 Abs. 2 und § 136. Auch ist in dieser Beziehung auf die Worte „erkannt hat" Nachdruck zu legen.

2. In allen übrigen Fällen bleibt das landesherrliche Begnadigungsrecht unberührt. Dasselbe greift auch in denjenigen Fällen Platz, in welchen das Reichsgericht in höherer Instanz erkannt hat, und zwar selbst dann, wenn letzteres die Strafe aussprach (§ 394). Das Begnadigungsrecht steht übrigens nicht dem Oberhaupte desjenigen Staates zu, welchem der Verurtheilte heimathlich angehört, sondern desjenigen, in welchem die Aburtheilung in I. Instanz erfolgt ist. Der Umfang des landesherrlichen Begnadigungsrechts richtet sich nach den Landesgesetzen, subsidiär nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Wegen der Abolitionsbefugniß, welche übrigens schon nach dem Landesrecht vielfach ausgeschlossen ist (vgl. z. B. bayer. Verf.Urk. Tit. VIII § 4), gilt auch hier das oben Bemerkte.

## § 485.

Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

## § 486.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus andern achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

## § 487.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

Beispiele zu Abs. 3; Schwangerschaft, ansteckende Krankheit

(namentlich Syphilis, Krätze). — Begriff: „Strafanstalt" hier allgemein.

## § 488.

Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

1. Die Handhabung der theils obligatorischen, theils facultativen Vorschriften der §§ 487 u. 488 steht in erster Linie dem nach § 483 zur Strafvollstreckung berufenen Organe (Staatsanwaltschaft oder Amtsrichter) zu, vorbehaltlich der Bestimmung des § 490.

2. Unter: „Familie" ist auch ein einzelner Familienangehöriger zu verstehen.

3. Die im Abs. 1 berührten Nachtheile können materieller Art sein oder in anderer Richtung hervortreten. Häufige Beispiele letzterer Gattung: nothwendige Pflege eines kranken Angehörigen, Unzulässigkeit der Entwöhnung des Säuglings einer verurtheilten Weibsperson.

4. Die Bewilligung weiter gehender Vergünstigungen vorwürfiger Art im Wege der Ausübung des Begnadigungsrechts ist auch in den in den §§ 487 u. 489 behandelten Richtungen nicht ausgeschlossen. Dieselbe steht außerhalb des Rahmens obiger Gesetzesvorschriften.

## § 489.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke

ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des § 483 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.

## § 490.

Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des § 487 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

## § 491.

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gerichte in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Die sofortige eventuelle Festsetzung der im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eintretenden Freiheitsstrafe in den auf Geldstrafe lautenden Urtheilen, Strafverfügungen &c., soll nach der Intention des Gesetzes die Regel bilden.

## § 492.

Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten

Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen.

## § 493.

Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dieser § hat den Art. 23 des bayer. StGB. v. 10. Novbr. 1861 und den später an dessen Stelle getretenen Art. 40 des bayer. EG. zum StGB. v. 26. Dez. 1871 zum Vorbild. Von letzterer Gesetzesstelle weicht er namentlich durch die präceptive Fassung ab. Ob die Verbringung in die Krankenanstalt einzutreten habe, ist Sache des administrativen Ermessens der betreffenden Strafvollzugsorgane. Unter Krankheit ist sowohl körperliche als geistige zu verstehen, unter Krankenanstalt auch eine Pflegeanstalt für Unheilbare. Andere Fälle des Selbstverschuldens, als der hier erwähnte, schließen die Wohlthat des § 493 nicht aus. RCProt. S. 178 fg., 1075 fg.

## § 494.

Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 490—493) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§ 492), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Straf-

art oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gerichte erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichsgerichte in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgerichte erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

§ 495.

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

Zu den Vermögensstrafen sind auch die sog. Nebenstrafen am Vermögen (z. B. Einziehung) zu rechnen. — Einer zum Zwecke der Beitreibung einer Vermögensstrafe oder Buße vorgenommenen Abpfändung kommt die gleiche Wirkung wie einer Pfändung im Civilprozesse zu. Mot. zu § 416 des BE.

## Zweiter Abschnitt.

### Kosten des Verfahrens.

§ 496.

Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

Für die Staatsanwaltschaft ist die Staats- oder Reichskasse (§ 506) kostenpflichtig.

§ 497.

Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung

der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

Die Verfällung in die Kosten hat richterlicher Seits stets ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit zu erfolgen. Die Niederschlagung der dem Aerar zu vergütenden Kosten und die subsidiäre Ueberbürdung solcher an die Staats- oder Reichskasse wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ist Sache des Vollzugs und der Vollzugsbehörde nach Maßgabe der hierüber ergehenden fiskalischen Reglements oder Gesetze.

## § 498.

Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

„Auslagen" (Abs. 2) = baare Auslagen. Mot. zu § 419 d. VE.

## § 499.

Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

## § 500.

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten

dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden.

StGB. §§ 199 u. 233. Obiger § 500 ist dem Art. 95 des bayer. EG. zum StGB. v. 26. Dez. 1871 nachgebildet.

§ 501.

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 502.

Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

§ 503.

In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 87 der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§ 504.

Wird in dem Falle des § 173 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 503 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

Wegen Sicherheitsleistung für die hier fraglichen Kosten vgl. § 174.

Ueber den Kostenpunkt im Verfahren über den Antrag auf obergerichtliche Anordnung der Erhebung der öffentlichen Klage s. §§ 174 und 175.

§ 505.

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen Denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§ 506.

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1877.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Fürst v. Bismarck.

# Anhang.

## I.

## Auszüge aus dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze*) vom 27. Januar 1877.

### 1) Herstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten.

§ 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

*) Die übrigen den Strafprozeß berührenden Bestimmungen des GVG., welche sich im Systeme der StPO. zweckmäßig einreihen ließen, sind an den betreffenden Stellen eingeschaltet.

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:
1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;

5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahrs vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 39.

Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Absatz 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40.

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 41.

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

### § 42.

Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen,
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

### § 43.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in

der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§ 44.

Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§ 45.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Auslоosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Auslоosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 46.

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslоosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahrs einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§ 47.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt

die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 49.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

§ 50.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§ 52.*)

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen. Beschwerde findet nicht statt.

§ 53.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder

*) § 51 über Beeidigung der Schöffen s. oben S. 101 abgedruckt.

Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§ 54.

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 55.

Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

§ 56.

Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu Eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 57.

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 84.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 86.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 87.

Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

§ 88.

Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

§ 89.

Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen,

welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 90.

Die Namen der Haupt- und der Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

§ 91.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 92.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§ 93.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

§ 94.

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder, und, so lange das Schwurgericht nicht zusammenge-

treten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Auslosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 95.

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 96.

Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§ 97.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

## 2) Rechtshülfe.

§ 157.

Die Gerichte haben sich . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§ 158.

Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 159.

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§ 160.

Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des § 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 161.

Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

§ 162.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§ 163.

Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§ 164.

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

§ 165.

Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 166.

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 167.

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vor-

nehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§ 168.

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 169.

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

### 3) Gerichtssprache.

§ 186.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Vgl. EG. zum GVG. § 12 (für Elsaß-Lothringen).

§ 187.

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 188.

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 189.

Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 190.

Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 191.

Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 192.

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 193.

Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

## 4) Berathung und Abstimmung.

§ 194.

Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§ 195.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

§ 196.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 197.

Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 198.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§ 199.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§ 200.

Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

---

## II.

## Auszug aus dem Reichspreßgesetze vom 7. Mai 1874.

(R.G.Bl. S. 65).

### V. Beschlagnahme.

§ 23.*)

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

---

*) Die hier citirten § 6, 7, 14 u. 15 des Preßgesetzes lauten:

§ 6.

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder, — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des Deutschen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24.

Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme bean-

---

§ 7.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 14.

Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15.

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

tragt und von dem Gerichte binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25.

Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 26.

Die vom Gerichte bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung rc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbrei-

tung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

---

## III.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869.

(B.G.Bl. S. 193.)

### § 18.*)

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

Für Bayern enthält § 4 des RG. v. 22. April 1871 (RGBl. S. 87 f.) folgenden Zusatz:

„Der königlich bayerischen Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im § 18 dieses Gesetzes erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben."

S. hiezu K. bayr. V. v. 8. Mai 1871 (RBl. S. 921).

---

*) Den obigen fast gleiche Bestimmungen enthalten auch z. B. § 12 des Tabakssteuergesetzes v. 26. Mai 1862, § 18 des Salzsteuergesetzes v. 12. Okt. 1867 u. a. G. Das Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 verweist in obiger Richtung nach § 165 auf die Landesgesetze.

Nach Bundesrathsbeschluß v. 2. Juli 1873 besteht die administrative Niederschlagungsbefugniß wie in Zollsachen auch in Wechselstempelhinterziehungssachen, vorausgesetzt, daß es sich um einen Wechselstempelsteuerbetrag von nicht mehr als 1 Thaler handelt und daß die Verfehlung ganz zweifellos nur in einem Versehen beruht und die Absicht einer Steuerhinterziehung gänzlich ausgeschlossen ist.

## § 19.

Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempelhinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempelhinterziehungen dienlich sind.

## § 20.

Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundesstempelabgabe wahrzunehmen.

## § 21.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechsel-

proteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

---

# IV.

## Auszug aus dem Reichspostgesetze vom 28. Oktober 1871.

(RGBl. S. 347.)

### § 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

### § 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35 bis 46.

§ 35.

Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen ꝛc. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§ 36.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§ 37.

Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§ 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§ 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§ 40.

Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§ 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§ 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§ 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§ 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dieß muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§ 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§ 44.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§ 45.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren ꝛc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§ 46.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

---

## V.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870.

(BGBl. S. 339).

§ 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze ange-

drohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§ 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§ 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des § 11, Absatz 1. 2. auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§ 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§ 31.

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes (nun: des deutschen Reichs) sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen,

sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes (nun: des deutschen Reichs) anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

Ueber Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine vgl. Instr. d. Reichskanzleramts v. 12. Dez. 1870 (BGBl. S. 621).

§ 43.

Die Bestimmungen in den §§ 1—42 finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§ 45.

Die Bestimmungen in den §§ 1—5, 8—42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§ 49.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des § 31 Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

§ 56.

Die Bestimmungen in den §§ 26 bis 42 finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

## VI.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Jan. 1876.

(RGBl. S. 4.)

§ 16.

Die Bestimmungen in den §§ 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339) finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

S. hiezu Instr. des Reichskanzlers über Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine vom 29. Februar 1876 (RGBl. S. 117).

---

## VII.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über den Schutz der Photographieen vom 10. Jan. 1876.

(RGBl. S. 8.)

§ 9.

Die Bestimmungen in den §§ 18—38, 44, 61 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§ 10.

Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die

Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.

S. hiezu Instr. des Reichskanzlers über Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine vom 26. Februar 1876 (RGBl. S. 117).

---

## VIII.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876.

(RGBl. S. 11.)

### § 14.

Die Bestimmungen in den §§ 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339) finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

S. hiezu die Instr. des Reichskanzlers über Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine v. 26. Febr. 1876 (RGBl. S. 117).

---

## IX.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868.

(BGBl. S. 415.)

§ 24.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§ 35.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§ 1.) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach § 36 mitzutheilen.

---

## X.

## Auszug aus dem Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.

(RGBl. S. 174.)

§ 15.

Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem

Eintritte in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militärbehörden vollstreckt.

Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches eine Beschäftigung des Verurtheilten zulässig oder geboten, so findet dieselbe zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt. Die zu Gefängniß verurtheilten Unteroffiziere und Gemeine können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militärische Dienstverhältniß aus einem andern Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

---

262